



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Maßregelvollzugsgesetzes (MVollzG)

**Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren**

A. Problem

Das schleswig-holsteinische Maßregelvollzugsgesetz vom 19. Januar 2000, letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 31. März 2008 (GVOBl. S. 158) und 07. Mai 2015 (GVOBl. S. 106), ist seit 2008 in seinem Kernbereich fast unverändert in Kraft.

Die verschiedenen Entwicklungen in der Fachdiskussion und der Rechtsprechung – insbesondere vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. Juli 2018 zum Thema Fixierung (BVerfG, Urt. v. 24. Juli 2018 – 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) – sowie die im praktischen Aufgabenvollzug gewonnenen Erkenntnisse machen inzwischen eine umfassende Novellierung des schleswig-holsteinischen Maßregelvollzugsgesetzes erforderlich.

B. Lösung

Mit dem Entwurf eines neuen Maßregelvollzugsgesetzes wird der entstandene Novellierungsbedarf aufgegriffen und umgesetzt. Durch die Aufnahme der vorgesehenen Regelungen in das schleswig-holsteinische Maßregelvollzugsgesetz werden verfassungsrechtlich garantierte Rechte der untergebrachten Menschen erweitert und gestärkt.

Den Schwerpunkt der Novellierung bilden die nachstehend kurz dargestellten Änderungen:

- Anpassung der Vorschriften zur Anwendung besonderer Sicherungsmaßnahmen - insbesondere Fixierungsmaßnahmen,
- Neuregelung zur Wiedereingliederung und Nachsorge,
- Anpassung der Regelung zu Vollzugslockerungen,
- Einführung eines Akteneinsichtsrechts für Besuchsdelegationen,
- Schaffung einer gesetzlichen Regelung für ein Geschäftsverbot in der Einrichtung,
- Überarbeitung der Besuchsregelung sowie der Regelung zur Durchsuchung,
- Neuregelung der Gelder der untergebrachten Menschen,
- Konkretisierung der Kostenregelung
- Anpassung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Aufgrund zahlreicher inhaltlicher Änderungen, der Einführung neuer Regelungen sowie der Änderung der Reihenfolge der Vorschriften ist im Hinblick auf Übersichtlichkeit und Erleichterung der Anwendung eine konstitutive Neufassung des schleswig-holsteinischen Maßregelvollzugsgesetzes geboten.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die vorgesehenen Änderungen des Maßregelvollzugsgesetzes werden weder zu nennenswerten Mehraufwendungen noch zu Einsparungen führen. Es ist davon auszugehen, dass die Änderungen im Ergebnis grundsätzlich kostenneutral umgesetzt werden können. Zusätzliche Kosten für beide Einrichtungen des Maßregelvollzugs sind lediglich durch die verpflichtend eingeführte 1:1-Betreuung bei Fixierungsmaßnahmen ab Haushaltsjahr 2019 im heute bereits realisierten Umfang von 9,57 VK zu erwarten.

2. Verwaltungsaufwand

Bei den beiden Einrichtungen des Maßregelvollzugs wird es durch den gesetzlich festgelegten Richtervorbehalt bei nicht nur kurzfristigen und sich regelmäßig wiederholenden Fixierungsmaßnahmen nach § 30 des Gesetzes zu geringfügigem Verwaltungsmehraufwand kommen. Ein Großteil der Regelungen dient der einfacheren Rechtsanwendung und dürfte daher dazu beitragen, dass der Verwaltungsaufwand in beiden Einrichtungen sinkt.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Eine länderübergreifende Zusammenarbeit ist bei der durch den Gesetzentwurf vorgesehenen Aufgabenerledigung der Besserung und Sicherung von Patientinnen und Patienten des Maßregelvollzugs in Schleswig-Holstein nicht zu erwarten.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Unterrichtung des Landtages ist durch Übersendung des Gesetzentwurfs an den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags am 2. Juli 2019 erfolgt.

G. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren.

Entwurf eines Maßregelvollzugsgesetzes (MVollzG)

Vom

[...]

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele und Aufgaben des Maßregelvollzugs
- § 3 Grundsätze des Maßregelvollzugs
- § 4 Rechtsstellung der untergebrachten Menschen
- § 5 Aufgabenträgerschaft, Zuständigkeit

Zweiter Teil

Gestaltung des Maßregelvollzugs

Abschnitt 1

Behandlung der untergebrachten Menschen

- § 6 Behandlung
- § 7 Therapie- und Eingliederungsplan
- § 8 Externe Begutachtung
- § 9 Ärztliche Zwangsbehandlung

Abschnitt 2

Rechtsstellung der untergebrachten Menschen

- § 10 Aufenthalt im Freien und Freizeit
- § 11 Religionsausübung und Seelsorge
- § 12 Informationsfreiheit und persönlicher Besitz
- § 13 Besuche
- § 14 Schriftwechsel
- § 15 Pakete

§ 16 Telefongespräche

§ 17 Andere Formen der Telekommunikation

§ 18 Eingriffe in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, in die Informations- und Besuchsrechte und den persönlichen Besitz

§ 19 Dokumentation von Eingriffen

§ 20 Geschäftsverbot

§ 21 Ordnung in der Einrichtung des Maßregelvollzugs

§ 22 Besuchskommission

Abschnitt 3

Finanzielle Regelungen

§ 23 Verfügung über Eigengeld, Barbeträge, Konten

§ 24 Taschengeld

§ 25 Arbeitsentgelt, Zuwendungen

§ 26 Überbrückungsgeld

Abschnitt 4

Sicherungsmaßnahmen

§ 27 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

§ 28 Durchsuchung

§ 29 Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen

§ 30 Besondere Sicherungsmaßnahmen

§ 31 Unmittelbarer Zwang

Abschnitt 5

Vollzugslockerungen, offener Vollzug, Bewährung

§ 32 Vollzugslockerungen, offener Vollzug

§ 33 Weisungen, Widerruf von Vollzugslockerungen und des offenen Vollzugs

§ 34 Beteiligung der Strafvollstreckungsbehörde

§ 35 Anregung einer Aussetzung zur Bewährung oder zur Erledigung der Maßregel

Abschnitt 6

Gerichtlicher Rechtsschutz

§ 36 Gerichtliches Verfahren und Rechtsbehelfe

Dritter Teil

Datenschutz

§ 37 Datenverarbeitung

§ 38 Datenerhebung bei untergebrachten Menschen und Dritten

§ 39 Datenübermittlung

§ 40 Datenübermittlung für wissenschaftliche Zwecke

§ 41 Datenverarbeitung durch optisch-elektronische Einrichtungen (Videotechnik)

§ 42 Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung

§ 43 Auskunft, Akteneinsicht

§ 44 Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften

Vierter Teil

Kosten der Unterbringung

§ 45 Kosten der Unterbringung

§ 46 Kostenbeteiligung

Fünfter Teil

Schlussvorschriften

§ 47 Einschränkung von Grundrechten

§ 48 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Vollzug der als Maßregeln der Besserung und Sicherung angeordneten Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt (Maßregelvollzug).

(2) Für den Vollzug der einstweiligen Unterbringung nach § 126 a der Strafprozessordnung (StPO) sowie der Unterbringung zur Vorbereitung eines Gutachtens nach § 81 StPO und der Sicherungshaft nach § 463 in Verbindung mit § 453 c StPO gilt dieses Gesetz nur, soweit sich aus diesem Gesetz oder Bundesrecht nichts Abweichendes ergibt.

§ 2

Ziele und Aufgaben des Maßregelvollzugs

(1) Der Vollzug der Maßregeln ist darauf auszurichten, die untergebrachten Menschen durch Behandlung und Betreuung (Therapie) so weit wie möglich zu heilen oder ihren Zustand so weit zu verbessern, dass sie keine erhebliche Gefahr mehr für die Allgemeinheit darstellen. Zudem sind sie auf eine selbstständige Lebensführung außerhalb einer Einrichtung des Maßregelvollzugs vorzubereiten und zu befähigen, ein möglichst autonomes, in der Gemeinschaft eingegliedertes Leben in Freiheit zu führen. Er dient gleichzeitig dem Schutz der Allgemeinheit.

(2) Der Maßregelvollzug ist so zu gestalten, dass die Vollzugsziele in möglichst kurzer Zeit erreicht werden.

(3) Die Einrichtungen des Maßregelvollzugs sollen mit Behörden, Gerichten, Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung sowie sonstigen Stellen und Personen zusammenarbeiten, soweit sie die Verwirklichung der Ziele des Maßregelvollzugs fördern können.

(4) Während des Maßregelvollzugs ist die Aufrechterhaltung bestehender und der Aufbau neuer sozialer Kontakte der untergebrachten Menschen zu fördern, soweit diese ihrer Wiedereingliederung dienen. Insbesondere sollen Angehörige und andere nahestehende Bezugspersonen in ihren Bemühungen bei der Wiedereingliederung der untergebrachten Menschen von der Einrichtung unterstützt werden.

(5) Zur Vorbereitung der Wiedereingliederung arbeitet die Einrichtung des Maßregelvollzugs intensiv mit dem Träger der Sozialhilfe, dem Sozialpsychiatrischen Dienst, der Führungsaufsichtsstelle und der Bewährungshilfe zusammen.

(6) Soziale und behandlungsfördernde Strukturen innerhalb der Einrichtung, organisatorische Regelungen und baulich-technische Vorkehrungen sollen zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele beitragen.

(7) Ziel des Vollzugs der Unterbringung nach § 1 Absatz 2 ist es auch, die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen.

§ 3

Grundsätze des Maßregelvollzugs

(1) Im Umgang mit den im Maßregelvollzug untergebrachten Menschen sind ihre Rechte, ihre Würde und ihr Befinden zu beachten. Ihren Wünschen nach Hilfen und Gestaltung des Maßregelvollzugs soll nach Möglichkeit entsprochen werden; Wünsche sollen nach Möglichkeit in einer Patientenvereinbarung vor Behandlungsbeginn festgehalten werden. Die Einrichtung unterstützt die untergebrachten Menschen dabei, eine Behandlungsvereinbarung oder Patientenverfügung zu geeigneten Aspekten der Behandlung im Maßregelvollzug abzuschließen. Personen ihres Vertrauens sind in geeigneter Weise einzubeziehen.

(2) Die Behandlung, Betreuung und Unterbringung während des Maßregelvollzugs haben den aktuellen therapeutischen Erfordernissen des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Die unterschiedlichen individuellen Erfordernisse und Bedürfnisse der untergebrachten Menschen sind zu berücksichtigen.

§ 4

Rechtsstellung der untergebrachten Menschen

(1) Die untergebrachten Menschen wirken an der Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 mit. Ihre Bereitschaft hierzu und ihr Verantwortungsbewusstsein ist zu wecken und zu fördern.

(2) Untergebrachte Menschen sind über ihre Rechte und Pflichten während der Unterbringung unverzüglich nach der Aufnahme aufzuklären; dies betrifft auch das Beschwerderecht. Die Aufklärung hat in einer ihnen verständlichen Sprache zu erfolgen. Diese Informationen sind ihnen in leicht verständlicher Form schriftlich auszuhändigen. Erlaubt der Gesundheitszustand des untergebrachten Menschen die Aufklärung nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aufnahme, ist sie nachzuholen, sobald dies möglich ist.

(3) Die untergebrachten Menschen unterliegen während des Maßregelvollzugs nur den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Entsprechende Eingriffe müssen im Hinblick auf die Ziele des Maßregelvollzugs oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der

Ordnung der Einrichtung des Maßregelvollzugs unerlässlich sein. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für nach § 1 Absatz 2 untergebrachte Menschen.

§ 5

Aufgabenträgerschaft, Zuständigkeit

(1) Das Land Schleswig-Holstein ist Träger der Aufgaben nach § 1. Die oberste Landesgesundheitsbehörde vollzieht die Maßregeln sowie die einstweilige Unterbringung nach § 1 in psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten des Landes; sie kann sich der Hilfe und der Einrichtungen Dritter bedienen.

(2) Geeigneten privatrechtlich verfassten Einrichtungen kann durch einen von der obersten Landesgesundheitsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Landesjustizbehörde zu erlassenden Verwaltungsakt der Maßregelvollzug sowie der Vollzug der einstweiligen Unterbringung nach § 1 als Aufgabe zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Landes widerruflich übertragen werden. Der Verwaltungsakt ist öffentlich bekannt zu geben. Das Rechtsverhältnis zur Einrichtung kann ergänzend durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der obersten Landesgesundheitsbehörde geregelt werden.

(3) Die oberste Landesgesundheitsbehörde kann geeigneten psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten, die von Trägern der Verwaltung in öffentlich-rechtlicher Organisations- und Handlungsform geführt werden, auf Antrag ihres Trägers durch Verordnung den Maßregelvollzug sowie den Vollzug der einstweiligen Unterbringung nach § 1 zur Erfüllung nach Weisung widerruflich übertragen.

(4) Der Umfang und die Mittel der Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlich verfassten Einrichtungen des Maßregelvollzugs richten sich nach § 15 Absatz 2, § 16 Absatz 1 und 3 sowie § 18 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes. Aufsichtsbehörde ist die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr durch Verordnung bestimmte Landesbehörde. Die Beschäftigung des Personals der privatrechtlich verfassten Einrichtungen des Maßregelvollzugs, das am Vollzug der Unterbringung beteiligt ist, bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde im Hinblick auf die fachliche und persönliche Eignung. Die Bevollmächtigten der Aufsichtsbehörde haben ein jederzeitiges direktes Weisungsrecht auch gegenüber dem Personal. Im Falle der Nichtbefolgung können die Bevollmächtigten bei Gefahr im Verzug die angewiesenen Maßnahmen auf Kosten der Einrichtung selbst ausführen oder ausführen lassen. Im Falle eines Widerrufs der Aufgabenübertragung nach Absatz 2 oder 3 kann die oberste Landesgesundheitsbehörde Maßnahmen unter Inanspruchnahme von Personal der Einrichtung sowie der vor dem Widerruf von ihr genutzten Räumlichkeiten und Sachmittel treffen, um den Maßregelvollzug aufrechtzuerhalten, bis die Aufgabe anderweitig geregelt werden kann. Für die Inanspruchnahme Dritter ist eine Entschädigung unter entsprechender Anwendung der §§ 221 bis 226 des Landesverwaltungsgesetzes zu leisten.

(5) Die oberste Landesjustizbehörde regelt im Einvernehmen mit der obersten Landesgesundheitsbehörde die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Einrichtungen des Maßregelvollzugs in einem Vollstreckungsplan. Vom Vollstreckungsplan darf im Einzelfall abgewichen werden, wenn der Zweck der Unterbringung hierdurch gefördert wird oder wenn die Abweichung aus Gründen der Vollzugsorganisation erforderlich ist.

(6) Die Einrichtungen des Maßregelvollzugs leisten nach Maßgabe der §§ 32 bis 34 des Landesverwaltungsgesetzes den Strafvollzugsanstalten im Einzelfall Amtshilfe bei der ambulanten und stationären Behandlung von psychisch kranken Gefangenen und Untersuchungshäftlingen; die Kosten sind zu erstatten.

Zweiter Teil

Gestaltung des Maßregelvollzugs

Abschnitt 1

Behandlung der untergebrachten Menschen

§ 6

Behandlung

(1) Bei der Aufnahme ist der untergebrachte Mensch unverzüglich ärztlich zu untersuchen. Die Untersuchung soll auch die Umstände berücksichtigen, die maßgeblich für die Anordnung der Maßregel waren und deren Kenntnis für die Erarbeitung des Therapie- und Eingliederungsplanes notwendig ist.

(2) Ein untergebrachter Mensch hat Anspruch auf die notwendige Behandlung. Die Behandlung bedarf vorbehaltlich der Regelungen in § 9 der Einwilligung des untergebrachten Menschen. Ist dieser nicht in der Lage, eine wirksame Entscheidung über die Einwilligung zu treffen, ist die Einwilligung der Betreuerin oder des Betreuers erforderlich. Hat der untergebrachte Mensch noch keine Betreuerin oder keinen Betreuer, ist die Bestellung beim Betreuungsgericht zu beantragen.

(3) Ärztliche Eingriffe, die mit Lebensgefahr oder erheblicher Gefahr für die Gesundheit des untergebrachten Menschen verbunden sind, dürfen nur mit seiner Einwilligung vorgenommen werden. Bei Volljährigen, welche die Bedeutung und Tragweite der Behandlung und der Einwilligung nicht beurteilen können, und bei Minderjährigen ist für die Einwilligung die Erklärung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters über den mutmaßlichen Patientenwillen maßgebend.

(4) Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend für die nach § 1 Absatz 2 untergebrachten Menschen.

§ 7

Therapie- und Eingliederungsplan

(1) Für jeden untergebrachten Menschen ist unter Berücksichtigung seines Geschlechts, seiner Persönlichkeit, seines Alters, seines Entwicklungsstandes, seiner Lebensverhältnisse, seiner Störung und auf Grundlage des Ergebnisses des Diagnoseverfahrens, in den ersten sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung ein Therapie- und Eingliederungsplan über die während des Maßregelvollzugs vorgesehenen therapeutischen und pädagogischen Maßnahmen zu entwickeln. Der Therapie- und Eingliederungsplan soll gemeinsam mit dem untergebrachten Menschen erarbeitet werden und insbesondere Angaben enthalten über

1. die Behandlung einschließlich ärztlicher, medizinischer, psychiatrisch-psychotherapeutischer, pflegerischer, soziotherapeutischer und heilpädagogischer Behandlung und pädagogischer Maßnahmen,
2. die Form der Unterbringung,
3. die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen und an Maßnahmen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen,
4. die Einbeziehung von dem untergebrachten Menschen nahestehenden Personen zur Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten,
5. sozialunterstützende Maßnahmen,
6. Ausgleich von Tatfolgen einschließlich Täter-Opfer-Ausgleich,
7. Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenzen,
8. Schuldnerberatung und Schuldenregulierung und
9. Angebote zur Freizeitgestaltung.

Der Therapie- und Eingliederungsplan ist regelmäßig spätestens nach sechs Monaten zu überprüfen und dem Krankheitsverlauf sowie der sozialen Entwicklung anzupassen. Zu einem geeigneten Zeitpunkt sind in den Therapie- und Eingliederungsplan Vollzugslockerungen und Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung aufzunehmen.

(2) Der Therapie- und Eingliederungsplan und spätere Änderungen sind mit dem untergebrachten Menschen und, wenn er gesetzlich vertreten wird, auch mit der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter zu erörtern und auszuhändigen. Die Erörterung mit dem untergebrachten Menschen kann unterbleiben, wenn

sich durch eine Erörterung sein Gesundheitszustand mutmaßlich verschlechtern würde; dies ist in den über den untergebrachten Menschen geführten Aufzeichnungen zu begründen.

(3) Absatz 1 und 2 gilt entsprechend für die nach § 1 Absatz 2 untergebrachten Menschen.

§ 8

Externe Begutachtung

Sofern aus Behandlungsgründen ein Bedarf für eine externe Begutachtung besteht, kann die Einrichtung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde externe Gutachten in Auftrag geben. Der untergebrachte Mensch ist hierzu anzuhören und an der Auswahl des Gutachters zu beteiligen.

§ 9

Ärztliche Zwangsbehandlung

(1) Eine medizinische Behandlung gegen den natürlichen Willen des untergebrachten Menschen (ärztliche Zwangsbehandlung) darf nur durchgeführt werden

1. mit dem Ziel, die tatsächlichen Voraussetzungen der freien Selbstbestimmung des untergebrachten Menschen so weit herzustellen, dass ein selbstbestimmtes, in der Gemeinschaft eingegliedertes Leben ermöglicht wird, oder
2. soweit die Maßnahme erforderlich ist, um eine gegenwärtige Lebensgefahr oder Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Gesundheit des untergebrachten Menschen abzuwenden.

Eine ärztliche Zwangsbehandlung ist nur zulässig, wenn

1. der untergebrachte Mensch aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
2. sie im Hinblick auf das Behandlungsziel, das ihren Einsatz rechtfertigt, Erfolg verspricht,
3. mildere Mittel, insbesondere eine weniger eingreifende Behandlung, aussichtslos sind und
4. der zu erwartende Nutzen der Behandlung die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich feststellbar überwiegt.

Eine wirksame Patientenvereinbarung ist zu beachten. Im Rahmen einer einstweiligen Unterbringung nach § 1 Absatz 2 ist eine ärztliche Zwangsbehandlung gemäß Satz 2 Nummer 1 nicht zulässig.

(2) Eine ärztliche Zwangsbehandlung setzt voraus, dass

1. eine den Verständnismöglichkeiten des untergebrachten Menschen entsprechende Information über die beabsichtigte Behandlung und ihre Wirkungen vorausgegangen ist,
2. vor Beginn der Behandlung ernsthaft versucht wurde, eine auf Vertrauen gegründete, freiwillige Zustimmung des untergebrachten Menschen zu erreichen,
3. die Behandlung von einer Ärztin oder einem Arzt angeordnet oder selbst durchgeführt, überwacht und dokumentiert wird,
4. die Behandlung angekündigt und mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, dagegen vorbeugenden Rechtsschutz in Anspruch nehmen zu können, versehen wurde und
5. das Gericht, das ein Sachverständigengutachten einholt, über den Antrag der Einrichtung positiv entscheidet; die Mitwirkung einer Verteidigerin oder eines Verteidigers ist erforderlich.

Abschnitt 2

Rechtsstellung der untergebrachten Menschen

§ 10

Aufenthalt im Freien und Freizeit

(1) Den untergebrachten Menschen ist der tägliche Aufenthalt im Freien grundsätzlich für mindestens eine Stunde zu ermöglichen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der ärztlichen Leitung der Einrichtung des Maßregelvollzugs und sind begründet zu dokumentieren.

(2) Die untergebrachten Menschen sollen für die Gestaltung der therapiefreien Zeit Gelegenheit zur sinnvollen Beschäftigung erhalten. Die Einrichtung soll, sofern die Möglichkeit besteht, den untergebrachten Menschen regelmäßige Angebote zu sportlichen, künstlerischen, musikalischen und gesellschaftlichen Betätigungen unterbreiten.

§ 11

Religionsausübung und Seelsorge

(1) Der untergebrachte Mensch ist berechtigt, innerhalb der Einrichtung des Maßregelvollzugs an Gottesdiensten oder anderen religiösen Veranstaltungen seines Bekenntnisses teilzunehmen. An Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften, die nicht seinem Bekenntnis entsprechen, ist eine Teilnahme möglich, wenn deren Seelsorgerin oder deren Seelsorger zustimmt.

(2) Ein Ausschluss von religiösen Veranstaltungen kann nur erfolgen, wenn andernfalls die Ziele des Maßregelvollzugs oder die Sicherheit in der Einrichtung gefährdet oder die Ordnung in der Einrichtung schwerwiegend gestört würden. Ob die Voraussetzungen für einen Ausschluss vorliegen, entscheidet die Einrichtung des Maßregelvollzugs nach Anhörung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers.

§ 12

Informationsfreiheit und persönlicher Besitz

(1) Untergebrachte Menschen sind berechtigt, die in den Gemeinschaftsräumen vorgehaltenen Hörfunk- und Fernsehgeräte zu nutzen. Für die Inbetriebnahme eigener Hörfunk- und Fernsehgeräte sowie anderer Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik gilt Absatz 4.

(2) Untergebrachte Menschen sind berechtigt, Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang unter Beteiligung der Einrichtung des Maßregelvollzugs zu beziehen.

(3) Untergebrachte Menschen sind berechtigt, persönliche Kleidung zu tragen. Beschränkungen sind zulässig, wenn der untergebrachte Mensch nicht für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgt.

(4) Untergebrachte Menschen sind berechtigt, sonstige persönliche Habe, insbesondere Erinnerungsstücke von persönlichem Wert und Gegenstände für Fortbildung und Freizeit in angemessenem Umfang zu erwerben oder zu besitzen. Der Erwerb oder der Besitz sowie die Weitergabe von Büchern, Ton-, Bild- und Datenträgern kann von einer Überprüfung abhängig gemacht werden. Persönliche Habe, die der untergebrachte Mensch nicht in Gewahrsam haben darf, ist für ihn aufzubewahren, sofern dies der Einrichtung des Maßregelvollzugs nach Art und Umfang möglich ist. Im Falle der Vernichtung oder Veräußerung ist die Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers oder der oder des Bevollmächtigten einzuholen.

(5) Beschränkungen der Rechte nach den Absätzen 1 bis 4 sind nur unter den Voraussetzungen des § 18 zulässig. Im Übrigen regelt die Hausordnung das Nähere des Verfahrens.

§ 13

Besuche

(1) Untergebrachte Menschen sind berechtigt, entsprechend den Besuchsregelungen Besuch zu empfangen oder abzulehnen. Die Gesamtbesuchsdauer beträgt mindestens vier Stunden im Monat.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in der Einrichtung kann der Besuch allgemein oder im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherin oder der Besucher mit technischen Hilfsmitteln absuchen und Kleidung und mitgeführte Gegenstände durchsuchen lässt. Frauen und Mädchen sollen nur durch weibliches Personal, Männer und Jungen nur durch männliches Personal durchsucht werden. Nicht zugelassene Sachen werden für die Dauer des Besuches in Verwahrung genommen. Verteidigerbesuche sind von der Absuchung und Durchsuchung ausgenommen.

(3) Wird ein Besuch auf Grund einer Anordnung nach § 18 Absatz 1 überwacht, sind der untergebrachte Mensch und die Besucherin oder der Besucher zu Beginn des Besuchs darüber zu unterrichten.

(4) Besuche durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter des untergebrachten Menschen, durch Verteidigerinnen oder Verteidiger, durch Betreuerinnen oder Betreuer, durch Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Notarinnen oder Notare in einer den untergebrachten Menschen betreffenden Rechtssache und durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger dürfen nicht untersagt werden. Bei diesen Besuchen dürfen Schriftstücke, die mit dem Anlass des Besuches im Zusammenhang stehen, übergeben werden; § 18 Absatz 2 findet entsprechend Anwendung.

(5) Andere Gegenstände als Schriftstücke dürfen bei Besuchen nur mit Erlaubnis übergeben werden.

§ 14

Schriftwechsel

(1) Untergebrachte Menschen sind berechtigt, Schriftwechsel zu führen.

(2) Beschränkungen des Schriftwechsels sind nur unter den Voraussetzungen des § 18 zulässig.

(3) Nicht beschränkt wird der Schriftwechsel eines untergebrachten Menschen mit

1. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter und seiner Betreuerin oder seinem Betreuer,
2. Behörden, Gerichten, Staatsanwaltschaften, Seelsorgerinnen und Seelsorgern sowie Mitgliedern der Besuchskommission,

3. Volksvertretungen der Europäischen Union, des Bundes und der Länder sowie deren Mitgliedern,
4. Vertretungskörperschaften der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Mitgliedern,
5. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
6. Mitgliedern der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen, des Ausschusses der Vereinten Nationen gegen Folter sowie des zugehörigen Unterausschusses zur Verhütung von Folter und
7. bei ausländischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern auch mit der konsularischen oder diplomatischen Vertretung des Heimatlandes.

§ 15 Pakete

(1) Untergebrachte Menschen sind berechtigt, Pakete abzusenden und zu empfangen.

(2) Der Inhalt von Paketen kann in Gegenwart des untergebrachten Menschen daraufhin überprüft werden, ob darin

1. Schreiben oder sonstige Nachrichten oder
2. Gegenstände, deren Besitz Ziele des Maßregelvollzugs oder die Sicherheit in der Einrichtung gefährden oder die Ordnung der Einrichtung schwerwiegend stören würde,

enthalten sind.

(3) Auf Schreiben oder sonstige Nachrichten, die in Paketen enthalten sind, sind § 14 und § 18 Absatz 2 entsprechend anzuwenden. Enthält ein Paket Gegenstände der in Absatz 2 Nummer 2 genannten Art, sind diese Gegenstände der Absenderin oder dem Absender oder der Eigentümerin oder dem Eigentümer zurückzugeben. Ist dies nicht möglich oder aus besonderen Gründen nicht zweckmäßig, sollen sie aufbewahrt oder an eine von dem untergebrachten Menschen oder seiner gesetzlichen Vertreterin oder seinem gesetzlichen Vertreter benannte Person versandt werden, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist.

(4) Eine Maßnahme nach Absatz 3 ist auch gegenüber der Absenderin oder dem Absender bekanntzugeben und zu begründen.

(5) Über Absatz 2 hinausgehende Beschränkungen bei dem Empfang und dem Versenden von Paketen sind nur unter den Voraussetzungen des § 18 zulässig.

§ 16

Telefongespräche

(1) Untergebrachte Menschen sind berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Hausordnung Telefongespräche zu führen.

(2) Beschränkungen von Telefongesprächen sind nur unter den Voraussetzungen des § 18 zulässig.

(3) Beschränkungen von Telefongesprächen mit den in § 14 Absatz 3 genannten Stellen sind unzulässig.

(4) Telefongespräche dürfen nur dadurch überwacht werden, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Einrichtung des Maßregelvollzugs in Gegenwart des untergebrachten Menschen den Gesprächsverlauf verfolgt und das Gespräch mithört. Wird ein Telefongespräch überwacht, ist die Gesprächspartnerin oder der Gesprächspartner zu Beginn des Gesprächs darüber zu unterrichten.

§ 17

Andere Formen der Telekommunikation

(1) Die Einrichtungen richten unter Berücksichtigung der Sicherheit Möglichkeiten zur Nutzung anderer Formen der Telekommunikation ein. Die Nutzung neuer Kommunikationsmedien soll durch die Einrichtung gefördert werden.

(2) Beschränkungen sind nur unter den Voraussetzungen des § 18 zulässig. Im Übrigen regelt die Hausordnung das Nähere des Verfahrens.

§ 18

Eingriffe in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, in die Informations- und Besuchsrechte und den persönlichen Besitz

(1) Die für die Behandlung verantwortlichen Ärztinnen oder Ärzte dürfen im Einzelfall Beschränkungen des Schriftwechsels, bei dem Empfang und dem Versenden von Paketen, bei dem Führen von Telefongesprächen, bei der Nutzung anderer Formen der Telekommunikation, bei der Ausübung von Informationsrechten, des persönlichen Besitzes und bei Besuchen (§§ 12 bis 17) nur dann anordnen, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass ohne diese Beschränkungen aufgrund der Krankheit erhebliche Nachteile für den Gesundheitszustand des untergebrachten Menschen zu erwarten

sind oder der Zweck des Maßregelvollzugs oder die Sicherheit in der Einrichtung gefährdet werden könnte, oder dies zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung des Maßregelvollzugs unerlässlich ist. Beschränkungen nach Satz 1 sind Überwachung, Durchsuchung, Vorenthaltung, Entzug oder Untersagung. Weitergehende Beschränkungen sind nur nach Maßgabe der §§ 12 bis 17 zulässig.

(2) Wenn der Verdacht besteht, dass mit einem Schriftstück unzulässigerweise Gegenstände übergeben werden sollen, kann die für die Behandlung verantwortliche Ärztin oder der für die Behandlung verantwortliche Arzt die vorherige Überprüfung von Schriftstücken auch anordnen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind. Dies gilt nur für Schriftstücke, die gefaltet oder in einen Umschlag eingelegt sind und von anderen Personen als Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen oder Notaren übergeben werden sollen.

(3) Hat die für die Behandlung zuständige Ärztin oder der für die Behandlung zuständige Arzt die Behandlung an eine Psychologin oder einen Psychologen zur selbständigen Durchführung übertragen, kann die Anordnung nach Absatz 1 oder Absatz 2 auch von dieser Psychologin oder diesem Psychologen getroffen werden.

(4) Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend für nach § 1 Absatz 2 untergebrachten Menschen für Beschränkungen des Schriftwechsels, bei dem Empfang und dem Versenden von Paketen, bei dem Führen von Telefongesprächen, bei der Nutzung anderer Formen der Telekommunikation, bei der Ausübung von Informationsrechten, des persönlichen Besitzes und bei Besuchen; § 119 StPO bleibt unberührt.

§ 19

Dokumentation von Eingriffen

Soweit in den §§ 12 bis 17 keine weitergehenden Regelungen enthalten sind, sind bei Beschränkungen

1. des Schriftwechsels,
2. der Pakete,
3. von Telefongesprächen,
4. der Nutzung anderer Formen der Telekommunikation,
5. der Informationsfreiheit,
6. des persönlichen Besitzes und
7. von Besuchen,

ihre Gründe und die Durchführung aufzuzeichnen; die Aufzeichnung ist ebenso wie eine Stellungnahme des untergebrachten Menschen zu den Krankenakten zu nehmen. Entsprechendes gilt für die Durchsuchung nach § 28 und Beschränkungen der Religionsausübung nach § 11. Der untergebrachte Mensch und seine gesetzliche Vertreterin oder sein gesetzlicher Vertreter erhalten auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 43 Absatz 2.

§ 20

Geschäftsverbot

Geschäfte zwischen untergebrachten Menschen sowie zwischen dem Personal der Einrichtung und untergebrachten Menschen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen für Geschäfte zwischen untergebrachten Menschen werden in der Hausordnung festgelegt.

§ 21

Ordnung in der Einrichtung des Maßregelvollzugs

Die Einrichtungen des Maßregelvollzugs erlassen eine Hausordnung, die der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf. Die Hausordnung soll nähere Bestimmungen über die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der untergebrachten Menschen nach diesem Gesetz und zur Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung enthalten und die Grundsätze zur Ausübung des Hausrechts bestimmen. In ihr sind insbesondere zu regeln:

1. die Einbringung und Verwahrung von Geld, Wertsachen und anderen Gegenständen,
2. die Wahrnehmung der Informationsfreiheit durch Fernseh- und Hörfunkempfang sowie durch Zeitungen und Zeitschriften,
3. die Ausgestaltung der Räume sowie das Verfahren für die Durchsuchung,
4. die Einkaufsmöglichkeiten,
5. ein Rauchverbot,
6. ein Alkoholverbot,
7. ein Verbot der Einnahme mitgebrachter oder beschaffter Medikamente,
8. die Besuchs- und Telefonzeiten,

9. die Freizeitgestaltung,
10. der Aufenthalt im Freien und
11. weitere Verhaltensvorschriften, soweit sie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung erforderlich sind.

Die Hausordnung ist den untergebrachten Menschen bekannt zu geben und in schriftlicher Form auszuhändigen. Sie ist an allgemein zugänglichen Stellen in der Einrichtung des Maßregelvollzugs auszuhängen oder auszulegen.

§ 22

Besuchskommission

(1) Zur Vertretung der Belange und Anliegen der im Maßregelvollzug untergebrachten Menschen bestellt die oberste Landesgesundheitsbehörde eine Besuchskommission.

(2) Die Besuchskommission soll die Einrichtungen des Maßregelvollzugs mindestens zweimal jährlich besuchen. Zwischen zwei Besuchen dürfen nicht mehr als sechs Monate liegen. Es ist sicherzustellen, dass die Besuchskommission auch zwischen den Besuchen für Anliegen und Beschwerden erreichbar ist. Die Besuchskommission soll prüfen, ob die Rechte der untergebrachten Menschen gewahrt werden und die Ziele des Maßregelvollzugs beachtet werden. Sie wirkt bei der Gestaltung des Maßregelvollzugs beratend mit. Aufgabe der Besuchskommission ist es, Anregungen und Beschwerden der im Maßregelvollzug untergebrachten Menschen entgegenzunehmen und zu prüfen. Die Besuchskommission kann zu einem Besuch weitere geeignete Personen hinzuziehen, die nicht in der besuchten Einrichtung des Maßregelvollzugs beschäftigt sind. Die Besuchskommission ist berechtigt, die Einrichtungen des Maßregelvollzugs unangemeldet zu besuchen.

(3) Der Besuchskommission gehören sechs Personen an, die nicht in einer Einrichtung des Maßregelvollzugs beschäftigt sind. Auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern soll geachtet werden. Mitglieder sind

1. eine Ärztin oder ein Arzt, die oder der in der Psychiatrie und im Maßregelvollzug erfahren ist,
2. eine Psychologin oder ein Psychologe, die oder der in der Psychiatrie und im Maßregelvollzug erfahren ist,
3. eine in Maßregelvollzugsangelegenheiten erfahrene Person mit Befähigung zum Richteramt,
4. ein in Maßregelvollzugsangelegenheiten erfahrenes Mitglied auf Vorschlag der Vereinigungen der Angehörigen und Freunde psychisch kranker Menschen,

5. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Kreis psychiatrieerfahrener Menschen und
6. die oder der Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten.

(4) Die Mitglieder wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Vertreterin oder einen Vertreter; Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes ist für die Restdauer der Amtszeit der Besuchskommission ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(5) In den Einrichtungen des Maßregelvollzugs ist durch Aushang an geeigneter Stelle unter Bekanntgabe des Namens und der Anschrift der oder des Vorsitzenden der Besuchskommission oder der Vertretung auf die Besuchskommission und ihre Aufgaben hinzuweisen.

(6) Der Besuchskommission ist ungehinderter Zugang zu den Einrichtungen des Maßregelvollzugs zu gewähren; ihr sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Personenbezogene Auskünfte bedürfen der Zustimmung der betroffenen untergebrachten Menschen. Bei den Besuchen ist den untergebrachten Menschen auch Gelegenheit zu geben, in Abwesenheit von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Einrichtung des Maßregelvollzugs Wünsche und Beschwerden vorzutragen. Die Besuchskommission ist zur Verschwiegenheit nach den Bestimmungen des § 96 Landesverwaltungsgesetz verpflichtet.

(7) Über ihre Tätigkeit berichtet die Besuchskommission der obersten Landesgesundheitsbehörde und dem Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages einmal jährlich.

(8) Für die Tätigkeit in der Besuchskommission und für die nach Absatz 2 hinzugezogenen Personen gelten die Vorschriften für ehrenamtliche Tätigkeit. Für die Tätigkeit in der Besuchskommission ist eine Amtsdauer von mindestens vier und höchstens sechs Jahren festzulegen; Wiederbestellung ist zulässig. Die Besuchskommission bleibt nach Ablauf ihrer Amtsdauer bis zum Amtsantritt der neuen Besuchskommission im Amt.

(9) Die oberste Landesgesundheitsbehörde und die Einrichtungen des Maßregelvollzugs haben die Besuchskommission bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Die Besuchskommission kann für die organisatorische Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere für Schreibarbeiten, Postversand und Telefongespräche, die Hilfe der Einrichtungen des Maßregelvollzugs in Anspruch nehmen. Die dadurch entstehenden Kosten gehören zu den Kosten des Maßregelvollzugs.

Abschnitt 3

Finanzielle Regelungen

§ 23

Verfügung über Eigengeld, Barbeträge, Konten

- (1) Der untergebrachte Mensch kann über eigenes Geld nur mit vorheriger Zustimmung der Einrichtung verfügen, es sei denn, dass sich die Verfügungen nicht auf das Leben in der Vollzugseinrichtung auswirken.
- (2) Der untergebrachte Mensch hat Anspruch auf die Gewährung eines angemessenen Barbetrags aus seinem Eigengeld zur persönlichen Verfügung. Die Höhe des Barbetrags wird von der Einrichtung in der Hausordnung bestimmt.
- (3) Die Einrichtung richtet für jeden untergebrachten Menschen ein Eigengeldkonto ein. Auf diesem Konto werden alle Zahlungen der Einrichtung und die Geldbeträge geführt, die der untergebrachte Mensch bei der Aufnahme einbringt und während der Unterbringung erhält. Verfügungsberechtigt ist der untergebrachte Mensch oder seine gesetzliche Vertretung.
- (4) Die Verfügbarkeit über Bargeld oder das Eigengeldkonto kann seitens der Einrichtung beschränkt werden, soweit dies erforderlich ist, um den Zweck der Unterbringung nicht zu gefährden, um erhebliche Rechtsgüter dritter Personen zu schützen, die Aufrechterhaltung der Sicherheit zu gewährleisten oder um eine schwerwiegende Störung der Ordnung in der Einrichtung abzuwenden.

§ 24

Taschengeld

Der untergebrachte Mensch erhält ein Taschengeld nach den Grundsätzen und Maßstäben, die für den Barbetrag nach § 27b Absatz 2 und § 90 Absatz 2 Nummer 9 des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch gelten. Die Verfügbarkeit über das Taschengeld kann beschränkt werden, soweit die Erreichung der Ziele des Maßregelvollzugs gefährdet werden.

§ 25

Arbeitsentgelt, Zuwendungen

- (1) Für die Leistung wirtschaftlich ergiebiger Arbeit erhält die untergebrachte Person vom Träger der Einrichtung ein angemessenes Entgelt, das Art und Umfang der Tätigkeit entspricht.

(2) Für sonstige Tätigkeiten im Rahmen einer Arbeitstherapie, für die Teilnahme an beruflicher Eingliederung, am Unterricht oder an heilpädagogischer Förderung können der untergebrachten Person Zuwendungen gewährt werden.

§ 26

Überbrückungsgeld

(1) Aus den erzielten Einnahmen nach § 25 ist ein Überbrückungsgeld zu bilden. Die Höhe des Überbrückungsgeldes bestimmt sich nach dem Betrag, den die untergebrachte Person sowie deren Unterhaltsberechtigte für die ersten vier Wochen nach der Entlassung als notwendigen Lebensunterhalt entsprechend den Bestimmungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch benötigen.

(2) Aus Zeiten im Justizvollzug vorhandenes Überbrückungsgeld fließt in das Überbrückungsgeld gemäß Absatz 1 ein.

(3) Das Überbrückungsgeld ist in geeigneter Weise anzulegen oder von der Einrichtung in Höhe des für ein Sparbuch mit gesetzlicher Kündigungsfrist geltenden Zinssatzes zu verzinsen.

(4) Das Überbrückungsgeld wird dem untergebrachten Menschen oder der gesetzlichen Vertretung bei der Entlassung ausgezahlt. Es kann auch bei der Gewährung von Urlaub teilweise ausgezahlt werden oder für sonstige Ausgaben verwendet werden, die unmittelbar der Wiedereingliederung dienen. Mit Zustimmung des untergebrachten Menschen kann die Auszahlung auch an die Bewährungshilfe oder an Unterhaltsberechtigte erfolgen. Bei einer Verlegung in den Justizvollzug wird das während der Dauer des Maßregelvollzugs angesparte Überbrückungsgeld als Überbrückungsgeld mitgegeben oder dem Eigengeld zugeführt, sofern kein Überbrückungsgeld gebildet wird.

(5) Beabsichtigte Entscheidungen über die Bildung und die Auszahlung des Überbrückungsgeldes sind mit der untergebrachten Person oder der gesetzlichen Vertretung zu erörtern.

(6) Für den Pfändungsschutz des Überbrückungsgeldes gilt § 51 Absatz 4 und 5 Strafvollzugsgesetz (StVollzG).

Abschnitt 4

Sicherungsmaßnahmen

§ 27

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Zur Sicherung des Vollzugs der Maßregel, der einstweiligen Unterbringung und der Sicherungshaft sind als erkennungsdienstliche Maßnahmen zulässig

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern,
3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale und
4. Messungen.

(2) Die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen sind in den Einrichtungen des Maßregelvollzugs getrennt von den Krankenakten aufzubewahren. Entweicht der untergebrachte Mensch oder hält er sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung des Maßregelvollzugs auf, können die Unterlagen der Strafvollstreckungsbehörde und der Polizei zum Zwecke der Fahndung und der Identifizierung übermittelt werden. Sie können auch zu kriminalpolizeilichen Sammlungen genommen werden. Eine Verwertung ist nur zulässig, soweit dies für die Fahndung oder Identifizierung oder kriminalpolizeiliche Zwecke erforderlich ist.

(3) Nach Erledigung der Maßregel, der einstweiligen Unterbringung oder der Sicherungshaft sind die erkennungsdienstlichen Unterlagen aus Maßnahmen nach Absatz 1 unverzüglich zu vernichten.

(4) Die Einrichtung des Maßregelvollzugs regelt die Herstellung der erkennungsdienstlichen Unterlagen nach Absatz 1, deren Aufbewahrung, Übermittlung und Vernichtung in der Einrichtung des Maßregelvollzugs nach Absatz 2 und 3 sowie Einsichtsrechte in die erkennungsdienstlichen Unterlagen in der Einrichtung des Maßregelvollzugs durch Verfahrensvorschrift, die von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.

§ 28

Durchsuchung

(1) Bei dem Verdacht der Gefährdung der Ziele des Maßregelvollzugs oder der Sicherheit in der Einrichtung oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung dürfen allgemein oder im Einzelfall die Sachen untergebrachter Menschen einschließlich der am Körper getragenen Kleidung und die Unterbringungsräume durchsucht werden. § 14 Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Wenn Tatsachen dafürsprechen, dass durch den untergebrachten Menschen eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit in der Einrichtung des Maßregelvollzugs oder eine erhebliche Selbstgefährdung droht, darf die betreffende Person auf Anordnung der für seine Behandlung zuständigen Ärztin oder des für seine Behandlung zuständigen Arztes durchsucht werden, wenn diese Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Hat die Ärztin oder der Arzt die Behandlung zur selbstständigen Durchführung an eine Psychologin oder einen Psychologen übertragen, kann die Durchsuchung auch von ihr oder ihm angeordnet werden. Satz 1 und 2 gilt nicht für die Durchsuchung nach Absatz 3.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 ist eine mit einer ganzen oder teilweisen Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung zulässig. Sie muss in einem geschlossenen Raum durchgeführt werden; andere untergebrachte Menschen dürfen nicht anwesend sein. Frauen und Mädchen sollen nur durch weibliches Personal, Männer und Jungen nur durch männliches Personal durchsucht werden. Das Schamgefühl ist zu schonen. Über die Durchsuchung nach Satz 1 bis 4 ist ein von der Ärztin oder dem Arzt zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen, das dem untergebrachten Menschen zur Kenntnis zu geben und zu den Krankenakten zu nehmen ist.

(4) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung kann allgemein anordnen, dass untergebrachte Menschen bei der Aufnahme und nach einer Abwesenheit von der Station oder aus der Einrichtung durchsucht oder abgesondert werden, soweit sie nicht unter ständiger Überwachung durch Beschäftigte der Einrichtung standen.

(5) Für Durchsuchungen der untergebrachten Menschen nach § 1 Absatz 2 gelten die Absätze 1, 2 und 4 entsprechend; § 119 StPO bleibt unberührt.

§ 29

Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen

(1) Auf Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen gegenüber dem untergebrachten Menschen soll grundsätzlich verzichtet werden. In den Einrichtungen sind Methoden und Instrumentarien zu entwickeln, um Krisensituationen ohne Zwang zu bewältigen. Es ist sicherzustellen, dass bei der Anwendung von Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen das nach dem aktuellen medizinischen Stand am wenigsten eingreifende geeignete Mittel zur Verfügung steht.

(2) Wenn es zur Sicherung des Zwecks der Unterbringung, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung unerlässlich ist, dürfen Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen angeordnet werden. In Betracht kommen insbesondere

1. der Entzug oder das Vorenthalten von Gegenständen,
2. die Beobachtung des untergebrachten Menschen,

3. die Absonderung von anderen untergebrachten Menschen oder
4. das Festhalten des untergebrachten Menschen.

Eine Maßnahme hat zu unterbleiben, wenn die Gefahr unter Beachtung des aktuellen medizinischen Stands auch anders abgewendet werden kann oder ein durch die Maßnahme zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

(3) Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen sind vor ihrer Anwendung dem untergebrachten Menschen anzukündigen und zu begründen. Die Ankündigung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen.

(4) Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen dürfen nur von einer Ärztin oder einem Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie aufgrund eigener Untersuchung angeordnet werden. Sie sind zu befristen und unverzüglich aufzuheben, sobald die Voraussetzungen für ihre Anordnung entfallen. Die weitere Notwendigkeit der Maßnahme ist regelmäßig in angemessenen Zeitabständen durch eine Ärztin oder einen Arzt zu überprüfen.

(5) Bei Gefahr im Verzug dürfen die Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen auch von einer therapeutischen Mitarbeiterin oder einem therapeutischen Mitarbeiter vorläufig durchgeführt werden; die Anordnung einer Ärztin oder eines Arztes ist unverzüglich herbeizuführen.

§ 30

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Bei einem untergebrachten Menschen dürfen zeitweise besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn und solange die Gefahr besteht, dass der untergebrachte Mensch gegen Personen gewalttätig wird oder sich selbst tötet oder erheblich verletzt. Für besondere Sicherungsmaßnahmen gilt § 29 nach Maßgabe dieses Paragraphen.

(2) Eine besondere Sicherungsmaßnahme darf nur angeordnet werden, wenn und soweit mildere Mittel nicht in Betracht kommen, insbesondere, weil Maßnahmen nach § 29 erfolglos geblieben sind und ein durch die Maßnahme zu erwartender Schaden nicht erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

(3) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind:

1. die Unterbringung in einem besonderen Raum ohne gefährdende Gegenstände (Isolierung),
2. die sedierende Medikation und

3. die Fixierung durch mechanische Hilfsmittel einschließlich der medizinisch erforderlichen Medikation (Fixierungsmaßnahme).

(4) Der von einer besonderen Sicherungsmaßnahme betroffene Mensch ist in besonderem Maße zu überwachen und betreuen. Nach Beendigung der Maßnahme ist ihm die Möglichkeit einer Nachbesprechung im Hinblick auf eine therapeutische Aufarbeitung einzuräumen.

(5) Eine nicht nur kurzfristige oder sich regelmäßig wiederholende Fixierungsmaßnahme bedarf einer Anordnung des Gerichts auf schriftlichen Antrag der Einrichtung.

(6) Bei Gefahr im Verzug darf eine Fixierungsmaßnahme von einer Ärztin oder einem Arzt aufgrund eigener Untersuchung angeordnet werden. Ein Antrag auf richterliche Genehmigung ist unverzüglich nach Beginn der Maßnahme zu stellen. Die Beendigung der Maßnahme ist dem Gericht mitzuteilen. Der untergebrachte Mensch ist nach Beendigung einer Fixierungsmaßnahme, die nicht richterlich angeordnet oder genehmigt wurde, auf die Möglichkeit eines Antrags auf gerichtliche Überprüfung der durchgeführten Maßnahme hinzuweisen.

(7) Bei Fixierungsmaßnahmen ist zu jedem Zeitpunkt eine Betreuung durch unmittelbaren Sicht- und Sprechkontakt durch geschultes Einrichtungspersonal sowie eine kontinuierliche Kontrolle der Vitalfunktionen sicherzustellen. Auf eine unmittelbare räumliche Anwesenheit kann auf Wunsch des betroffenen Menschen oder in medizinisch begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden; ein ständiger Sicht- und Sprechkontakt außerhalb des Fixierungsraumes zum fixierten Menschen ist aufrecht zu erhalten. Fixierungs- und Isolierungsmaßnahmen sollen in gesonderten Räumen so durchgeführt werden, dass die Privatsphäre des betroffenen Menschen soweit wie möglich gewahrt wird.

(8) Die Anordnung und Durchführung besonderer Sicherungsmaßnahmen sind zu dokumentieren; es ist mindestens aufzuzeichnen:

1. die Ankündigung und Begründung gegenüber dem untergebrachten Menschen oder ihr Unterbleiben,
2. die Gründe für die Anordnung einschließlich der vergeblich ergriffenen mildereren Mittel,
3. die gerichtliche Anordnungsentscheidung, sofern erforderlich,
4. die Art und der Beginn der Maßnahme,
5. die Art der Betreuung,
6. eine etwaige Verlängerung oder das Ende der Maßnahme,
7. die Nachbesprechung und

8. der Hinweis auf die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung der Maßnahme.

Die Aufzeichnung ist zu den Krankenakten zu nehmen und von einer Ärztin oder einem Arzt zu verantworten.

§ 31

Unmittelbarer Zwang

(1) Anordnungen nach diesem Gesetz dürfen von Vollzugskräften nach § 252 des Landesverwaltungsgesetzes im Wege des unmittelbaren Zwangs nach § 251 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Landesverwaltungsgesetzes gegenüber untergebrachten Menschen durchgesetzt werden. Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs ist mündlich anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen.

(2) Das Recht zur Anwendung unmittelbaren Zwangs aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.

Abschnitt 5

Vollzugslockerungen, offener Vollzug, Bewährung

§ 32

Vollzugslockerungen, offener Vollzug

(1) Im Vollzug der Maßregeln richtet sich das Maß des Freiheitsentzugs nach dem Erfolg der Behandlung. Gefährdungen der Allgemeinheit, die von dem untergebrachten Menschen ausgehen können, sind zu berücksichtigen. Der Vollzug der Maßregel ist dann zu lockern, wenn zu erwarten ist, dass

1. dadurch die Ziele des Maßregelvollzugs nicht gefährdet werden und
2. der untergebrachte Mensch die ihm eingeräumten Möglichkeiten nicht missbrauchen, insbesondere die Allgemeinheit nicht gefährden oder sich der weiteren Vollstreckung der Maßregel nicht entziehen wird.

(2) Als Vollzugslockerung kann insbesondere zugelassen werden, dass untergebrachte Menschen

1. regelmäßig einer Beschäftigung außerhalb des geschlossenen Vollzugs
 - a) unter Aufsicht einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Einrichtung des Maßregelvollzugs (Außenbeschäftigung) oder
 - b) ohne Aufsicht (Freigang)

nachgehen,

2. zu bestimmten Zeiten den geschlossenen Vollzug

a) unter Aufsicht einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Einrichtung des Maßregelvollzugs (Ausführung) oder

b) ohne Aufsicht (Ausgang) oder in Begleitung einer anderen geeigneten Person (Begleitausgang)

verlassen,

3. über Nacht der Einrichtung fernbleiben, ohne außerhalb zu wohnen,

4. zur Vorbereitung auf ihre Entlassung in eine Einrichtung oder sonstige Obhut außerhalb der Einrichtung des Maßregelvollzugs verlegt werden (Probewohnen) oder

5. in den offenen Vollzug einer Einrichtung des Maßregelvollzugs verlegt werden.

(3) Vollzugslockerungen der nach § 1 Absatz 2 untergebrachten Menschen sind nur nach Maßgabe des Absatzes 1 und Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a zulässig; § 119 StPO bleibt unberührt.

(4) Ausführung und Ausgang können aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Erledigung persönlicher, familiärer, rechtlicher oder geschäftlicher Angelegenheiten des untergebrachten Menschen, auch dann zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 nicht erfüllt sind. Satz 1 gilt für die Ausführung entsprechend für die nach § 1 Absatz 2 untergebrachten Menschen.

(5) In einem Zeitraum von sechs Monaten vor einer vom Gericht in Aussicht gestellten Entlassung sind dem untergebrachten Menschen die zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlichen Vollzugslockerungen nach Absatz 2 zu gewähren, sofern nicht aufgrund konkreter Tatsachen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass der untergebrachte Mensch sich dem Vollzug der Maßregel entziehen oder die Vollzugslockerungen zu Straftaten missbrauchen wird.

§ 33

Weisungen, Widerruf von Vollzugslockerungen und des offenen Vollzugs

(1) Vollzugslockerungen und Verlegungen in den offenen Vollzug können mit Weisungen verbunden werden, soweit es zur Förderung der Ziele des Maßregelvollzugs erforderlich ist. Untergebrachten Menschen kann insbesondere die Weisung erteilt werden,

1. die seelische Störung, die zur Anordnung der Maßregel geführt hat, behandeln zu lassen,

2. sich von einer bestimmten Stelle oder Person beaufsichtigen zu lassen,
3. Anordnungen über den Aufenthalt oder ein bestimmtes Verhalten außerhalb der Einrichtung des Maßregelvollzugs zu befolgen und
4. in bestimmten Abständen in die Einrichtung des Maßregelvollzugs zurückzukehren.

(2) Vollzugslockerungen und Verlegungen in den offenen Vollzug können widerrufen werden, wenn

1. Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung gerechtfertigt hätten, oder
2. untergebrachte Menschen die Vollzugslockerungen nach § 32 Absatz 2 und 3 missbrauchen oder Weisungen nicht nachkommen.

§ 34

Beteiligung der Strafvollstreckungsbehörde

(1) Die Einrichtung des Maßregelvollzugs benachrichtigt die Strafvollstreckungsbehörde rechtzeitig vor dem beabsichtigten Beginn über

1. eine Außenbeschäftigung,
2. Freigang,
3. Ausgang,
4. die Verlegung in den offenen Vollzug,
5. Urlaub bis zu drei Tagen,
6. Probewohnen

und damit verbundene Weisungen. Urlaub von mehr als drei Tagen ist nach Anhörung und unter Benachrichtigung der Strafvollstreckungsbehörde zulässig.

(2) Die Strafvollstreckungsbehörde kann innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang der Benachrichtigung gegen eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 Bedenken erheben und hinsichtlich der Art der Maßnahme oder einer Weisung Änderungen vorschlagen. Die Strafvollstreckungsbehörde hat Bedenken und Änderungsvorschläge zu begründen. Der untergebrachte Mensch ist von der Einrichtung über die Bedenken und Änderungsvorschläge der Strafvollstreckungsbehörde zu informieren

und darauf hinzuweisen, dass die den Bedenken der Strafvollstreckungsbehörde Rechnung tragenden Maßnahmen gerichtlich überprüft werden können.

(3) Die Einrichtung des Maßregelvollzugs ist an Bedenken und Vorschläge der Vollstreckungsbehörde nicht gebunden. Die Gründe der Nichtberücksichtigung sind der Vollstreckungsbehörde mitzuteilen und zur Krankenakte zu nehmen.

(4) Die Einrichtung des Maßregelvollzugs unterrichtet die Strafvollstreckungsbehörde über den Widerruf einer Maßnahme nach Absatz 1.

(5) Hält sich ein untergebrachter Mensch ohne Erlaubnis außerhalb der forensischen Klinik der Einrichtung des Maßregelvollzugs auf (Entweichung), hat die Einrichtung des Maßregelvollzugs dies unverzüglich der zuständigen Strafvollstreckungs-, Polizei- und Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 mitzuteilen.

§ 35

Anregung einer Aussetzung zur Bewährung oder zur Erledigung der Maßregel

Die Einrichtung des Maßregelvollzugs unterrichtet die Strafvollstreckungsbehörde und die Aufsichtsbehörde, sobald es nach ihrer Beurteilung geboten ist, die Vollstreckung im Maßregelvollzug zur Bewährung auszusetzen oder die Maßregel zu erledigen. Entsprechendes gilt für die Aussetzung der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO oder nach §§ 453c und 463 Absatz 1 StPO.

Abschnitt 6

Gerichtlicher Rechtsschutz

§ 36

Gerichtliches Verfahren und Rechtsbehelfe

Für das gerichtliche Verfahren gilt § 138 Absatz 3 und 4 StVollzG.

Dritter Teil

Datenschutz

§ 37

Datenverarbeitung

(1) Die Einrichtung des Maßregelvollzugs und die Aufsichtsbehörde (verantwortliche Stellen) dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Maßregelvollzugs erforderlich ist. Die Aufsichtsbehörde darf personenbezogene Daten über die untergebrachten Menschen sowie die im Maßregelvollzug beschäftigten Menschen auch verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufsicht gemäß § 5 Absatz 4, nach §§ 34 und 35 sowie zur Rechnungsprüfung erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch die verantwortlichen Stellen ist nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 unbedingt erforderlich ist.

(3) Die Einrichtung des Maßregelvollzugs darf

1. personenbezogene Daten über Verwandte, über Personen aus dem beruflichen und sozialen Umfeld des untergebrachten Menschen sowie über Geschädigte und
2. Namen und Anschriften von Besucherinnen und Besuchern, einschließlich der Besuchszeit und eventueller Erkenntnisse über Verwandtschafts- oder Beziehungsverhältnisse zum untergebrachten Menschen in Listenform

verarbeiten, soweit dies im Zusammenhang mit dem Vollzug der Unterbringung, zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit oder zur Abwendung schwerwiegender Störungen der Ordnung in der Einrichtung oder zur Verhinderung weiterer rechtswidriger Taten erforderlich ist und keine entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen dieser Dritten überwiegen.

§ 38

Datenerhebung bei untergebrachten Menschen und Dritten

Personenbezogene Daten über die untergebrachte Person sollen grundsätzlich bei ihr erhoben werden. Sie dürfen bei Dritten erhoben werden, soweit die Daten zur Beurteilung des Gesundheitszustands der untergebrachten Person oder zu ihrer Eingliederung erforderlich sind und soweit eine Erhebung bei der untergebrachten Person nicht möglich ist.

§ 39 Datenübermittlung

(1) Ärztinnen und Ärzte, sonstige behandelnde oder betreuende Personen, Gerichte, Staatsanwaltschaften und Behörden sind befugt, der Einrichtung des Maßregelvollzugs Strafurteile, staatsanwaltschaftliche Ermittlungssachverhalte, psychiatrische und psychologische Gutachten aus gerichtlichen oder staatsanwaltlichen Verfahren, den Lebenslauf und Angaben über die bisherige Entwicklung sowie Angaben über Krankheiten, Körperschäden und Verhaltensauffälligkeiten des untergebrachten Menschen durch Übermittlung offen zu legen, es sei denn, dass Rechtsvorschriften außerhalb der allgemeinen Regelungen über die Berufs- und Amtsverschwiegenheit dies untersagen. Für besondere Kategorien personenbezogener Daten gilt dies nur, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Zwecke, zu denen sie übermittelt wurden, unbedingt erforderlich ist.

(2) Die Einrichtung des Maßregelvollzugs darf personenbezogene Daten an Dritte übermitteln, soweit dies erforderlich ist,

1. zur Unterrichtung der Strafvollstreckungsbehörde, des Gerichtes, der Führungsaufsichtsstelle oder der Bewährungshilfe,
2. zur Unterrichtung der Aufsichtsbehörde,
3. für die Einleitung oder Durchführung eines Verfahrens über eine rechtliche Betreuung des untergebrachten Menschen,
4. zur Weiterbehandlung des untergebrachten Menschen durch eine Einrichtung, in die der untergebrachte Mensch im Rahmen des Maßregelvollzugs verlegt werden soll oder verlegt worden ist,
5. zur Abwehr erheblicher Nachteile für den untergebrachten Menschen,
6. für Maßnahmen im Falle der Entweichung eines untergebrachten Menschen,
7. für die Erstellung eines externen Gutachtens nach § 8,
8. für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung des Maßregelvollzugs gefährdet werden,
9. zur Geltendmachung von Ansprüchen der Einrichtung des Maßregelvollzugs oder zur Abwehr von Ansprüchen, welche gegen die Einrichtung des Maßregelvollzugs oder ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerichtet sind,

10. zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder vergleichbare Rechtsgüter,
11. zur Auswertung der Tätigkeit der Einrichtung und der Tätigkeit der Beschäftigten der Einrichtung zu organisatorischen oder statistischen Zwecken,
12. zur Vorbereitung und Sicherstellung einer sachgerechten Nachsorge nach der Entlassung.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nur übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 unbedingt erforderlich ist.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten ist auch zulässig, soweit sie für die Bearbeitung von Eingaben, parlamentarischen Anfragen oder Aktenvorlageersuchen erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen.

(4) Die Empfängerin oder der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur für die Zwecke verarbeiten, zu denen sie übermittelt wurden. Eine Weiterübermittlung an andere darf nur erfolgen, wenn die personenbezogenen Daten auch unmittelbar von der Einrichtung des Maßregelvollzugs durch Übermittlung offengelegt werden dürfen.

(5) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Einrichtung des Maßregelvollzugs. Fordert die Aufsichtsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben von der Einrichtung des Maßregelvollzugs Daten zur Übermittlung an, trägt sie die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung.

§ 40

Datenübermittlung für wissenschaftliche Zwecke

Für die Übermittlung von Daten zu wissenschaftlichen Zwecken gilt § 476 StPO entsprechend mit der Maßgabe, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können. Die Übermittlung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

§ 41

Datenverarbeitung durch Videotechnik

(1) Die Einrichtung des Maßregelvollzugs kann das Klinikgelände sowie das Innere der Gebäude mittels optisch-elektronischer Einrichtungen (Videotechnik) beobachten, soweit dies zum Zweck der Aufrechterhaltung der Sicherheit oder der Abwehr einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtungen erforderlich ist. Auf

den Umstand der Beobachtung durch Videotechnik ist durch geeignete Maßnahmen hinzuweisen.

(2) Die Beobachtung mittels Videotechnik in Interventions-, Aufenthalts-, Wohn- und Schlafräumen ist unzulässig. Sie ist im Einzelfall zeitlich befristet erlaubt, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung durch den untergebrachten Menschen erforderlich ist. Die Beobachtung mittels Videotechnik ist durch eine Ärztin oder einen Arzt anzuordnen. Die Anordnung bedarf der Zustimmung der ärztlichen Leitung der forensischen Klinik. Entfallen die Gründe, die zur Anordnung geführt haben, muss diese unverzüglich beendet werden.

(3) Bei der Beobachtung mittels Videotechnik gemäß Absatz 2 Satz 2 ist auf die Bedürfnisse des untergebrachten Menschen nach Wahrung seiner Intimsphäre angemessen Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind sanitäre Einrichtungen, Behandlungszimmer oder der Kontakt zu Seelsorgern von der Überwachung auszunehmen.

(4) Der untergebrachte Mensch ist an der Wahl, ob mittels Videotechnik oder mit Sitzwache überwacht wird, zu beteiligen. Die Beobachtung der Patientinnen soll durch weibliche Beschäftigte, die Beobachtung der Patienten durch männliche Beschäftigte erfolgen.

(5) Die Videoaufzeichnung ist unzulässig. Die mittels Videotechnik an der Grenze des Maßregelvollzugsbereiches zulässig erhobenen Daten dürfen für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und zum Zwecke der Strafverfolgung bis zu einem Monat aufgezeichnet werden.

§ 42

Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung

(1) Die unter dem Namen des untergebrachten Menschen vorhandenen personenbezogenen Daten sind von der Einrichtung spätestens zehn Jahre nach Vollzugsende zu löschen oder zu vernichten, soweit nicht nach anderen Vorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestehen. Ist zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ein Rechtsstreit anhängig, sind die für den Rechtsstreit benötigten Daten erst nach dessen Beendigung zu löschen.

(2) Aufzeichnungen nach § 41 Absatz 5 Satz 2 sind spätestens nach Ablauf eines Monats zu löschen. Dies gilt nicht, soweit eine fortlaufende Speicherung oder Aufbewahrung zur Aufklärung und Verfolgung der aufgezeichneten Vorkommnisse unerlässlich ist.

(3) Erhobene Daten nach § 37 Absatz 3 sind spätestens nach der Entlassung des untergebrachten Menschen zu löschen.

(4) Soweit die Einrichtung im Vollzug eines untergebrachten Menschen nach § 1 Absatz 2 von einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptsacheverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch Kenntnis erlangt, sind personenbezogene Daten nach spätestens einem Monat ab Kenntniserlangung zu löschen.

(5) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell sind.

(6) Im Übrigen gilt § 51 Absatz 3 des Landesdatenschutzgesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) entsprechend.

§ 43

Auskunft, Akteneinsicht

(1) Der untergebrachte Mensch, seine gesetzliche Vertreterin oder sein gesetzlicher Vertreter und seine Verteidigerin oder sein Verteidiger haben Anspruch auf Auskunft über die nach diesem Gesetz zum untergebrachten Menschen in der Einrichtung des Maßregelvollzugs gespeicherten Daten. Die Auskunft kann im beiderseitigen Einvernehmen mündlich durch eine Ärztin oder einen Arzt der Einrichtung des Maßregelvollzugs erteilt werden; ansonsten fertigt die Einrichtung gebührenfrei Kopien. Die Auskunft kann versagt werden, soweit die Verwirklichung der Ziele des Maßregelvollzugs wesentlich gefährdet würde. Dies gilt nicht für Auskünfte gegenüber seiner Verteidigerin oder seinem Verteidiger.

(2) Auf Antrag ist dem untergebrachten Menschen, seiner gesetzlichen Vertreterin oder seinem gesetzlichen Vertreter und seiner Verteidigerin oder seinem Verteidiger Akteneinsicht zu gewähren. Die Einsicht kann versagt werden, soweit die Verwirklichung der Ziele des Maßregelvollzugs wesentlich gefährdet würden oder berechnigte Interessen einer dritten Person die Geheimhaltung der personenbezogenen Daten erfordern. Dies gilt nicht für die Einsicht seiner Verteidigerin oder seines Verteidigers sowie seiner gesetzlichen Vertreterin oder seines gesetzlichen Vertreters.

(3) Die Mitglieder einer Delegation des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), des Unterausschusses der Vereinten Nationen zur Prävention von Folter (SPT) sowie der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter erhalten während des Besuchs in der Einrichtung Einsicht in die vorhandenen Patientenakten, mit Ausnahme der Therapiegespräche, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses oder der Stelle unbedingt erforderlich ist.

§ 44

Anwendbarkeit weiterer Vorschriften

Soweit in diesem Gesetz nicht etwas Abweichendes geregelt ist, gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke des Maßregelvollzugs die Regelungen im Abschnitt 3 des schleswig-holsteinischen Landesdatenschutzgesetzes.

Vierter Teil

Kosten der Unterbringung

§ 45

Kosten der Unterbringung

(1) Die notwendigen Kosten einer Unterbringung nach § 1 Absatz 1 trägt das Land, soweit nicht ein Sozialleistungsträger zur Erstattung der Kosten vorrangig verpflichtet ist oder der untergebrachte Mensch zu den Kosten beizutragen hat.

(2) Wird die Aufgabe des Maßregelvollzugs gemäß § 5 Absatz 2 oder Absatz 3 übertragen, erhält der Träger der Einrichtung ein jährliches Budget für Personal- und Sachkosten für jede von ihm betriebene Einrichtung oder Abteilung. Der Träger der Aufgabe im Sinne des § 5 Absatz 2 oder Absatz 3 erhält für den Vollzug der Aufgaben des Maßregelvollzugs die tatsächlich entstandenen Kosten und Aufwendungen.

(3) Die Aufsichtsbehörde nach § 5 Absatz 4 Satz 2 legt nach Anhörung der Einrichtung das jährliche Personal- und Sachkostenbudget inklusive eines Stellenplans fest. Das Personal- und Sachkostenbudget ist so zu bemessen, dass die notwendigen Kosten gemäß Absatz 1 gedeckt sind. Hierzu sind im Rahmen einer Verwendungsnachweisprüfung nach Abschluss des Budgetjahres zu viel geleistete Beträge zurückzufordern oder zu gering geleistete Beträge auszugleichen. Eine Verrechnung in den Folgejahren ist zulässig.

§ 46

Kostenbeteiligung

(1) Von untergebrachten Menschen, die sich in einem freien Beschäftigungsverhältnis befinden, sich selbst beschäftigen, anderweitiges Vermögen besitzen oder über regelmäßige Einkünfte verfügen, ist für die Zeit im Maßregelvollzug ein Kostenbeitrag zu erheben. Der Kostenbeitrag kann von untergebrachten Menschen, die sich selbst beschäftigen, monatlich im Voraus ganz oder teilweise gefordert werden. Leistungen im Rahmen der Unterbringung bleiben unberücksichtigt. Von der Geltendmachung des Anspruchs ist abzusehen, soweit die Wiedereingliederung der untergebrachten Menschen hierdurch gefährdet würde.

(2) Der Kostenbeitrag wird in Höhe des Betrages erhoben, der nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Bei Selbstverpflegung entfallen die für die Verpflegung vorgesehenen Beträge. Für den Wert der Unterkunft ist die festgesetzte Belegungsfähigkeit maßgebend.

Fünfter Teil

Schlussvorschriften

§ 47

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden im Rahmen des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes die Rechte

1. auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes),
2. auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes),
3. auf ungestörte Religionsausübung (Artikel 4 Absatz 2 des Grundgesetzes),
4. sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten (Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes),
5. Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und
6. auf freie Verfügbarkeit über das Eigentum (Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes)

eingeschränkt.

§ 48

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Maßregelvollzugsgesetz vom 19. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 106), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg
Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung

Hans-Joachim Grote
Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das schleswig-holsteinische Maßregelvollzugsgesetz vom 19. Januar 2000, letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 31. März 2008 (GVOBl. S. 158) und 07. Mai 2015 (GVOBl. S. 106), ist in seinem Kernbereich seit 2008 fast unverändert in Kraft. Aufgrund gewonnener Erkenntnisse in der sich stetig fortentwickelnden Vollzugspraxis wie auch verschiedener Entwicklungen in der Fachdiskussion und der Rechtsprechung – insbesondere in Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. Juli 2018 zum Thema Fixierung (BVerfG, Urt. v. 24. Juli 2018 – 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) – besteht die Notwendigkeit für eine Novellierung des schleswig-holsteinischen Maßregelvollzugsgesetzes.

Ziel der Gesetzesnovellierung ist es, den Vollzug der Maßregel sowohl für die untergebrachten Menschen als auch für die Einrichtungen des Maßregelvollzugs eindeutiger zu fassen, Anpassungen an die aktuelle Rechtsentwicklung vorzunehmen und mögliche Regelungslücken zu beseitigen sowie neue Schwerpunkte in der Vollzugsgestaltung zu setzen.

Im Mittelpunkt des neuen Maßregelvollzugsgesetzes steht weiterhin der untergebrachte Mensch mit seinen verfassungsrechtlich garantierten Rechten. Sie sollen durch die Aufnahme neuer gesetzlicher Regelungen erweitert und gestärkt werden.

Der Entwurf des neuen Maßregelvollzugsgesetzes setzt folgende Schwerpunkte:

Ausrichtung auf die Wiedereingliederung

Zu den Zielen des Maßregelvollzugs gehört eine gelingende gesellschaftliche Wiedereingliederung der untergebrachten Menschen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll ein größerer Fokus auf den Bereich Nachsorge und Wiedereingliederung gelegt werden. Die untergebrachten Menschen sollen auf eine selbstständige Lebensführung außerhalb einer Einrichtung des Maßregelvollzugs vorbereitet und befähigt werden, ein möglichst autonomes, in der Gemeinschaft eingegliedertes Leben in Freiheit zu führen. Die Vorbereitung der Wiedereingliederung beginnt bereits mit der Aufnahme in den Maßregelvollzug. Der Entwurf sieht deshalb eine frühzeitige und konkrete Eingliederungsplanung sowie einen entsprechenden intensiven Austausch mit unterschiedlichen Trägern (Sozialhilfe, Sozialpsychiatrischer Dienst, Führungsaufsichtsstelle und Bewährungshilfe) vor. Darüber hinaus soll durch Förderung bestehender und neuer sozialer Kontakte wie auch durch Stärkung der Vollzugslockerungen sichergestellt werden, dass der untergebrachte Mensch den Bezug zur Außenwelt nicht verliert und seine Selbstständigkeit und Lebenstüchtigkeit erhalten bleibt.

Behandlungsorientierung

Der Gesetzentwurf baut die Behandlungsorientierung im Sinne einer individuellen und aktivierenden Vollzugsgestaltung aus. Den untergebrachten Menschen ist Gelegenheit zu geben, an der Gestaltung ihrer Behandlung und der weiteren Maßnahmen mitzuwirken, um die Chancen für eine erfolgreiche gesellschaftliche Wiedereingliederung nach der Entlassung zu verbessern. Das zentrale Steuerungsinstrument für die individuelle Vollzugsgestaltung ist die Aufstellung und Fortschreibung des Therapie- und Eingliederungsplans. Der Gesetzentwurf stärkt die Bedeutung dieses Instrumentes. In dem Therapie- und Eingliederungsplan sind alle anstehenden therapeutischen und pädagogischen Maßnahmen für den untergebrachten Menschen verbindlich festzulegen. Hierbei ist auf die unterschiedlichen individuellen Bedürfnisse und Erfordernisse der untergebrachten Menschen einzugehen. Sie sind im Rahmen einer aktiven Erörterung des Therapie- und Eingliederungsplanes gemeinsam mit dem untergebrachten Menschen zu thematisieren. Der Therapie- und Eingliederungsplan basiert auf den Ergebnissen eines fundierten Diagnoseverfahrens, mit dem u.a. das Krankheitsbild, die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des einzelnen Patienten in Hinblick auf eine planvolle und gelingende Behandlung ermittelt werden können. Die Vorgaben an Mindestmaßnahmen für den Therapie- und Eingliederungsplan werden im neuen Maßregelvollzugsgesetz konkretisiert und inhaltlich erweitert. Zudem wird die sozialtherapeutische Behandlung inhaltlich gestärkt und durch pädagogische Maßnahmen ergänzt.

Stärkung von Vollzugslockerungen

Neben der Anpassung der Vorschriften für Vollzugslockerungen an die Entwicklung der Rechtsprechung, wird mit dem Gesetzentwurf beabsichtigt, die Nutzung von Lockerungen in verantwortbaren Fällen wieder stärker zu fördern. In der Rechtsprechung wird regelmäßig darauf hingewiesen, dass Lockerungen ein wesentliches Element der Vorbereitung auf die Eingliederung sind. Den untergebrachten Menschen wird dadurch die Möglichkeit gegeben, sich schrittweise wieder in Freiheit zu bewähren, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten oder neu aufzubauen und somit ein stabiles Umfeld für eine Entlassung vorzubereiten. Der Gesetzentwurf sieht u.a. vor, dass in einem Zeitraum von sechs Monaten vor einer vom Gericht in Aussicht gestellten Entlassung dem untergebrachten Menschen die zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlichen Lockerungen zu gewähren sind, um den schädlichen Auswirkungen des langjährigen Freiheitsentzuges entgegenzuwirken und eine soziale und berufliche Wiedereingliederung zu ermöglichen.

Neuregelung der Gelder der untergebrachten Menschen

In dem Gesetzentwurf wird eine detaillierte Festlegung hinsichtlich der Gelder der untergebrachten Menschen vorgenommen, u.a. für die Bereiche Kostenbeteiligung, Überbrückungsgeld, Taschengeld, Arbeitsentgelt und Verfügungen über Eigengeld. Mit den Regelungen sollen in der Vergangenheit aufgetretene Unklarheiten und Unstimmigkeiten in der Praxis beseitigt und eine Beeinträchtigung der Vollzugsarbeiten,

die im Ergebnis zu Lasten der untergebrachten Menschen gehen würden, verhindert werden.

Kostenregelung

Die Kostenregelung soll im neuen Maßregelvollzugsgesetz nunmehr konkret ausgestaltet und die Verantwortlichkeit der Fach- und Rechtsaufsicht hinsichtlich Budgetierung, Ist-Kostenerstattung sowie Personal- und Sachausstattung eindeutig bestimmt werden.

Akteneinsichtsrechts für Besuchsdelegationen

Der Gesetzentwurf sieht für die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) wie auch den VN-Unterausschuss zur Prävention von Folter (SPT) ein gesetzliches Akteneinsichtsrecht vor. Für die Besuchsdelegationen ist die Einsichtnahme in Patientenakten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben von großer Bedeutung, da oftmals nur auf dieser Grundlage eine fundierte Beurteilung erfolgen kann, ob die Rechte der untergebrachten Menschen gewahrt werden und die Qualität der Gesundheitsversorgung wie auch der Vollzugsgestaltung seitens der Einrichtungen sichergestellt wird.

Anwendung besonderer Sicherungsmaßnahmen

Die Anwendung besonderer Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Menschen dar und darf deshalb nur unter den im Gesetz explizit festgelegten Voraussetzungen vorgenommen werden. Für Fixierungen als freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen einer Unterbringung hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 24. Juli 2018 (AZ: 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) festgelegt, dass jedenfalls eine nicht nur kurzfristige 5-Punkt- bzw. 7-Punkt-Fixierung dem Richtervorbehalt unmittelbar aus Art. 104 Absatz 2 Satz 1 GG unterliegt und während der Fixierungsmaßnahme eine 1:1-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal sicherzustellen ist. Die inhaltlichen und verfahrensrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes werden in dem Gesetzentwurf nunmehr umgesetzt, insbesondere wird ein Richtervorbehalt für Fixierungen eingeführt und eine konkrete Regelung zur 1:1-Betreuung festgeschrieben. Mit dieser Neuregelung finden ebenfalls Forderungen des CPT und der Nationalen Stelle Berücksichtigung. Darüber hinaus sieht der Entwurf weitere patientenorientierte Regelungen in diesem Bereich vor, wie beispielsweise die Verpflichtung zur Führung von Reflexionsgesprächen im Nachgang einzelner Sicherungsmaßnahmen mit dem Ziel einer therapeutischen Aufarbeitung sowie die Festlegung eines Standards von gesonderten und vor Einsichtnahme durch Dritte geschützten Räumlichkeiten im Rahmen von Fixierungsmaßnahmen.

Zulässiger Einsatz von Detektoren im Rahmen der Durchsuchung

Vor dem Hintergrund der gestiegenen Sicherheitserfordernisse in der Vollzugspraxis sieht der Entwurf eine Änderung der gesetzlichen Vorschrift zur Durchsuchung sowie

der Besuchsregelung dahingehend vor, dass das Absuchen nach gefährlichen Gegenständen durch den Einsatz von Detektoren ermöglicht wird, um das Einschleusen solcher Gegenstände in die Einrichtung zu verhindern. Die Regelungen greifen Forderungen der Einrichtungen des Maßregelvollzugs auf.

Geschäftsverbot in den Einrichtungen

Mit der Einführung einer Regelung für ein Geschäftsverbot zwischen untergebrachten Menschen untereinander sowie zwischen untergebrachten Menschen und Beschäftigten der Einrichtung wird das neue Maßregelvollzugsgesetz klarstellend um eine Gesetzesgrundlage für eine bereits in den Hausordnungen der Einrichtungen festgelegte Verbotsregelung ergänzt. Die Besuchskommission hat sich in ihrem Bericht 2015 bereits für eine solche Änderung ausgesprochen, die nunmehr im Gesetzentwurf aufgenommen wird.

Datenschutz

Die Anpassung der datenschutzrechtlichen Vorschriften im Bereich Maßregelvollzug dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 89; L 127 vom 23.5.2018, S. 9) (Richtlinie (EU) 2016/680).

B. Besonderer Teil

Inhaltsübersicht

Eine Anpassung der Inhaltsübersicht ist aufgrund der Einführung neuer Regelungen, der Änderungen in den Überschriften sowie der Änderung der Reihenfolge der Vorschriften notwendig.

Erster Teil Allgemeines

Zu § 1 Anwendungsbereich

Die Regelung entspricht inhaltlich § 1 Absatz 1 und 2 a.F. In Absatz 2 wird festgelegt, dass nicht alle Bestimmungen dieses Gesetzes auf die nach § 1 Absatz 2 untergebrachten Menschen anzuwenden sind.

Zu § 2 Ziele und Aufgaben des Maßregelvollzugs

Die Vorschrift greift § 2 a.F. auf und stellt die grundlegenden Ziele des Maßregelvollzugs auf.

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 2 Absatz 1 a.F. Auf den direkten Verweis auf die §§ 136 Satz 2 und 137 Strafvollzugsgesetz wird vorliegend verzichtet. Jedoch werden die in den beiden Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes angeführten Ziele inhaltlich aufgenommen.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht § 2 Absatz 2 Satz 4 a.F. Die Bestimmung in Absatz 3 stimmt mit § 2 Absatz 3 a.F. überein.

Darüber hinaus werden die Ziele des Maßregelvollzugs in Absatz 4 und 5 durch Aspekte der Wiedereingliederung ergänzt. In Absatz 4 soll der Grundsatz zur Aufrechterhaltung sowie Aufbau sozialer Kontakte verankert werden. Gerade das soziale Umfeld wird benötigt, um die untergebrachten Menschen zu unterstützen und wieder in die Gesellschaft zu integrieren. Die Bereitschaft zur Mitwirkung des sozialen Umfeldes soll durch unterstützende Maßnahmen der Einrichtung erhalten und weiter gefördert werden. Dabei soll die besondere Situation im Maßregelvollzug den Beteiligten nähergebracht werden, um Verständnis und Vertrauen zu schaffen und Hemmschwellen in diesem Bereich abzubauen. Absatz 5 legt das Ziel einer kooperativen und intensiven Zusammenarbeit der Einrichtung mit unterschiedlichen Trägern zur Vorbereitung der Wiedereingliederung fest. Durch die Schaffung einer gesetzlichen Regelung soll dieser bereits in der Praxis gelebte Grundsatz weiter gestärkt werden.

Der Regelung in Absatz 6 liegt die Vorstellung zugrunde, dass bei der Gestaltung des Vollzugs die Belange von Sicherheit und Ordnung der Einrichtungen sowie der

Schutz der Allgemeinheit zu beachten sind. Die Vorschrift konkretisiert dabei die wesentlichen Aspekte, die für die Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung förderlich sind und zum Schutz der Allgemeinheit beitragen können. Die sozialen und behandlungsfördernden Strukturen beschreiben den Aspekt der sozialen Sicherheit, welche insbesondere die Kommunikation zwischen den Mitarbeitern der Einrichtung und den untergebrachten Menschen umfasst. Konflikte und besondere Problemlagen können so frühzeitig erkannt und präventive Maßnahmen ergriffen werden. Die Kooperation mit Angehörigen, externen Personen, Institutionen und Behörden trägt ebenfalls zur Sicherheit bei. Die baulich-technischen Vorkehrungen umfassen die Gesamtheit aller baulichen und technischen Einrichtungen der Forensik, die dem Schutz der Bevölkerung, des Personals und der untergebrachten Menschen dienen. Zudem kommen organisatorischen Sicherheitsaspekten, wie beispielsweise Kontrollen, Durchsuchungen etc., eine hohe Bedeutung zu. Sie müssen allen Mitarbeitern in der Einrichtung bekannt und verständlich sein. Alle drei Aspekte sind so zur Geltung zu bringen, dass sie einander ergänzen und verstärken und somit wesentlich zur erfolgreichen Behandlung und Wiedereingliederung sowie zur Sicherheit in der Einrichtung sowie zum Schutz der Allgemeinheit beitragen.

Absatz 7 nimmt Bezug auf die untergebrachten Menschen nach § 1 Absatz 2. Das maßgebende Ziel des Vollzugs der Unterbringung ist in diesen Fällen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens und die Abwendung der Gefahr weiterer Straftaten.

Zu § 3 Grundsätze des Maßregelvollzugs

Die Bestimmung enthält zentrale Grundsätze der Vollzugsgestaltung. Absatz 1 entspricht teilweise § 1 Absatz 3 a.F. Diese wurde erweitert um die Unterstützungspflicht der Einrichtungen beim Abfassen einer Behandlungsvereinbarung oder Patientenverfügung zu geeigneten Aspekten der Behandlung im Maßregelvollzug. Die Regelung in Absatz 2 Satz 1 entspricht § 2 Absatz 2 Satz 1 a.F. Mit der Aufnahme der Regelung in Absatz 2 Satz 2 soll der Grundsatz verdeutlicht werden, dass die individuellen Bedürfnisse und Erfordernisse des untergebrachten Menschen im Vordergrund zu stehen haben. Die Bestimmung soll zu einer patientenorientierten, individuellen, das Persönlichkeitsrecht betonenden Grundhaltung beitragen und diese weiter stärken. Sie ist als Ergänzung zu den Regelungen in § 2 (Ziele des Maßregelvollzugs) und § 7 (Behandlung) zu verstehen.

Zu § 4 Rechtstellung der untergebrachten Menschen

Die Bestimmung in Absatz 1 orientieren sich inhaltlich an § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 a.F. Satz 1 wird prägnant zusammengefasst und beschreibt jetzt eine Grund-Eigenschaft jedes untergebrachten Menschen, die dieser von Anfang an in den Maßregelvollzug mitbringt und die durchgehend auch den Vollzug der Maßregel bestimmt. Ent-

sprechend sind sie in allen Belangen von der Einrichtung wahrzunehmen und zu behandeln. Im Gegensatz zur ursprünglichen Fassung wird vorliegend eine aktivere Formulierung gewählt, um zu verdeutlichen, dass die untergebrachten Menschen von der Einrichtung gezielt in die Prozesse eingebunden und zur Unterstützung motiviert werden sollen. Die untergebrachten Menschen haben somit konkret Gelegenheit an ihrem Behandlungsprozess und dem Erreichen der Vollzugsziele mitzuwirken.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 4 Absatz 1 a.F. Die Regelung wird durch das Erfordernis der Aufklärung in leicht verständlicher Form ergänzt. Damit soll sichergestellt werden, dass die Aufklärung des untergebrachten Menschen in einer für ihn verständlichen Sprache und Form, entsprechend seiner Verständnismöglichkeiten zu erfolgen hat. Sofern erforderlich, sollte eine entsprechende Dolmetscherleistung von der Einrichtung bereitgestellt werden. Ziel der Regelung ist es, dass jedem Menschen während der Unterbringung im Maßregelvollzug seine Rechte und Pflichten vollumfänglich bekannt sind. In Absatz 2 Satz 4 wird eine Nachholung der Aufklärung in Ausnahmefällen geregelt.

Absatz 3 stimmt mit § 4 Absatz 2 a.F. überein.

Zu § 5 Aufgabenträgerschaft, Zuständigkeit

Die Regelung entspricht inhaltlich § 3 a.F.

Zweiter Teil Gestaltung Maßregelvollzug

Abschnitt 1 Behandlung der untergebrachten Menschen

Zu § 6 Behandlung

Die Regelung fand sich in ihrer Ursprungsfassung in § 5 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 a.F. In Abs. 2 wurde mit den Sätzen zwei und drei eine Ergänzung angefügt, die zwar lediglich die geltende Rechtslage beschreibt zugleich aber für eine praktikable Rechtsanwendung in der Praxis zweckmäßig erscheint.

In Absatz 4 wird die Geltung der Bestimmungen zur Behandlung für untergebrachte Menschen nach § 1 Absatz 2 festgelegt. Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung bei Aufnahme des unterzubringenden Menschen ist ebenfalls eine Statusfeststellung bzgl. der von dem untergebrachten Menschen aktuell ausgehenden Gefährlichkeit vorzunehmen. Danach ist das Maß der zur Sicherung des untergebrachten Menschen erforderlichen Freiheitsbeschränkungen auszurichten und festzulegen.

Zu § 7 Therapie- und Eingliederungsplan

Im Maßregelvollzug soll zukünftig der Therapieplan als Konkretisierung des Behandlungs- und Vollzugsziels durch einen Eingliederungsplan ergänzt werden, um den Aspekten der Wiedereingliederung und der Nachsorge im Rahmen des Vollzugs eine

zentrale Bedeutung einzuräumen. Die Eingliederung in das Leben in Freiheit und in die Gesellschaft ist von Beginn an als ein wesentliches Element der Vollzugsplanung zusehen. Der Therapie- und Eingliederungsplan bildet dabei sowohl für die Einrichtung als auch für den einzelnen untergebrachten Menschen einen Orientierungsrahmen, der in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und fortzuschreiben ist.

Absatz 1 verlangt, dass der Therapie- und Eingliederungsplan auf der Grundlage des Ergebnisses des Diagnoseverfahrens erstellt wird. Er enthält die konkrete Umsetzung der dort gewonnenen Erkenntnisse in die erforderlichen therapeutischen und pädagogischen Maßnahmen und trifft Aussagen zu deren zeitlicher Abfolge.

Absatz 1 Satz 2 regelt den Inhalt des Therapie- und Eingliederungsplanes. Mit den in Nummer 1 bis 9 aufgezählten Bereichen wird ein zur ursprünglichen Fassung konkretisierter und erweiterter Mindestkatalog von therapeutischen und pädagogischen Maßnahmen festgelegt, der von der Einrichtung bei der Planung zu berücksichtigen ist. Es handelt sich dabei um keine abschließende Aufzählung. Der Plan kann bei Bedarf weitere Angaben enthalten.

Darüber hinaus werden im Gesetzentwurf gesetzliche Fristen für die Aufstellung und Überprüfung des Therapie- und Eingliederungsplanes eingeführt. Danach ist die Einrichtung verpflichtet innerhalb von 6 Wochen ab Unterbringung einen vorläufigen oder bereits konkretisierten Therapie- und Eingliederungsplan zu erstellen und diesen spätestens nach 6 Monaten regelmäßig zu überprüfen und in Hinblick auf den Krankheitsverlauf und die soziale Entwicklung des untergebrachten Menschen bei Bedarf anzupassen. Der Therapie- und Eingliederungsplan kann seine Aufgaben nur erfüllen, wenn er fortlaufend aktualisiert wird und den aktuellen Erkenntnisstand abbildet. Sofern in dem oben angeführten Zeitrahmen von der Einrichtung noch keine konkrete Diagnose getroffen werden kann, ist dies im Therapie- und Eingliederungsplan festzuhalten. D.h. der Plan kann auch vorläufige Eintragungen enthalten oder solche, dass noch keine Aussage zu der entsprechenden Maßnahme möglich ist. Ferner sind zu einem geeigneten Zeitpunkt in den Therapie- und Eingliederungsplan Vollzugslockerungen und Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung mit aufzunehmen. Der geeignete Zeitpunkt bestimmt sich nach dem Krankheitsverlauf des untergebrachten Menschen sowie seiner therapeutischen und sozialen Entwicklung.

Die in Absatz 2 vorgesehene Erörterung gibt dem untergebrachten Menschen Gelegenheit, sich zu den Ergebnissen des Diagnoseverfahrens und zur Behandlungsplanung der Einrichtung zu äußern und seine eigenen, die Erreichung der Ziele des Maßregelvollzugs fördernden Anregungen und Vorschläge, einzubringen. Dies trägt auch der aktiven Stellung des untergebrachten Menschen gemäß § 4 Absatz 1 Rechnung. Die Erörterung muss vor dem Einstieg in die konkrete Therapie- und Eingliederungsplanung erfolgen, damit die Wünsche und Anregungen des untergebrachten Menschen für das weitere Planungsverfahren berücksichtigt werden können. Zudem ist der Therapie- und Eingliederungsplan an den untergebrachten Menschen und die gesetzliche Vertretung auszuhändigen.

Absatz 3 legt fest, dass die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 für untergebrachte Menschen nach § 1 Absatz 2 entsprechend anzuwenden sind.

Zu § 8 Externe Begutachtung

Nach der Novelle der Unterbringung nach § 63 StGB, in deren Zuge § 463 Absatz 4 Strafprozessordnung (StPO) geändert wurde, besteht für eine generelle landesrechtliche Regelung zur Einholung externer Gutachten kein Bedarf mehr. Dies gilt umso mehr, als der Bundesgesetzgeber mit § 463 Absatz 4 Satz 2 StPO nun für die Fälle ab einer Unterbringungsdauer von sechs Jahren über das bisherige Landesrecht hinausgehend nach jeweils zwei Jahren vollzogener Unterbringung ein Gutachten eines Sachverständigen verlangt. In behandlungsbegründeten Ausnahmefällen (wie beispielsweise bei plötzlichen Änderungen im Krankheitsverlauf oder Bekanntwerden bisher unbekanntem aber therapierelevanten Verhaltens) kann ein externes Gutachten eine wertvolle Hilfestellung bieten. Die Einrichtung kann daher nach § 8 mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ein externes Gutachten mit einer konkret benannten Gutachterin oder einem konkret benannten Gutachter in Auftrag geben.

Zu § 9 Ärztliche Zwangsbehandlung

Die Regelung entspricht weitgehend inhaltlich § 5 Absatz 6 und 7 a.F. Durch die Streichung des Wortes „möglichst“ in § 9 Abs. 1 Nr. 1 gilt das angestrebte Ziel ohne Relativierung. Dass das Ziel nicht immer zu erreichen ist, stellt es als Ziel nicht Frage.

Abschnitt 2 Rechtstellung der untergebrachten Menschen

Zu § 10 Aufenthalt im Freien und Freizeit

Die Bestimmung in Absatz 1 regelt das Recht der untergebrachten Menschen sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten. Dabei ist die Dauer von einer Stunde pro Tag im Freien mit Bewegungsfreiheit als eine Mindestgarantie zu verstehen, die sich aus international anerkannten Mindeststandards ergibt. Allen Personen, denen die Freiheit entzogen ist, soll täglich mindestens eine Stunde die Möglichkeit zur Bewegung im Freien gegeben werden. Einschränkungen sind aufgrund medizinischer, sozialtherapeutischer oder sicherheitstechnischer Erkenntnisse und Möglichkeiten zulässig. Diese sind jedoch restriktiv handzuhaben. Daher wird ein Zustimmungsvorbehalt der ärztlichen Leitung sowie die Dokumentationspflicht gesetzlich aufgenommen.

Nach Absatz 2 sollen die untergebrachten Menschen unter Beachtung medizinischer, sozialtherapeutischer und sicherheitstechnischer Erkenntnisse Gelegenheit zu sinnvoller Beschäftigung in der therapiefreien Zeit haben. Sofern es die räumlichen Ge-

gebenheiten zulassen, sollen u.a. sportliche, künstlerische und musikalische Tätigkeiten, gemeinschaftliches Kochen bzw. Backen, Zugang zu Büchern, Gesellschaftsspiele etc. ermöglicht werden.

Zu § 11 Religionsausübung und Seelsorge

Die Regelung entspricht inhaltlich § 14a a.F.

Zu § 12 Informationsfreiheit und persönlicher Besitz

Neben redaktionellen Anpassungen stimmt die Regelung des § 12 mit § 12a a.F. überein.

Zu § 13 Besuche

Die Regelung in § 13 Absatz 1, 3 bis 5 entspricht inhaltlich § 13 Absatz 1, 3 bis 5 a.F. Die monatliche Gesamtbesuchsdauer wird im Hinblick auf die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und die Stärkung der Wiedereingliederung von einer Stunde auf vier Stunden erhöht.

In Absatz 2 wird eine Anpassung dahingehend vorgenommen, dass das für Besucherinnen und Besucher bisher gesetzlich normierte Gebot der Einzelfallprüfung aufgegeben wird. Der Besuch kann nunmehr allgemein oder im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherin oder der Besucher mit technischen Hilfsmitteln absuchen und Kleidung und mitgeführte Gegenstände durchsuchen lässt. Die Sicherheitserfordernisse in beiden Schleswig-Holsteinischen Einrichtungen des Maßregelvollzugs sind seit der letzten Gesetzesänderung gestiegen. Auch hat der Einsatz von Detektoren im öffentlichen Raum zugenommen. Ziel der Kontrollen ist die Verhinderung des Einbringens solcher Gegenstände, die die Sicherheit in der Einrichtung gefährden oder die geeignet sind, die Ordnung schwerwiegend zu stören.

Zu § 14 Schriftwechsel

Die Regelung entspricht inhaltlich weitgehend § 10 a.F. Eine Erweiterung wurde nötig, die in Nr. 6 bezeichneten Stellen ebenfalls von einer Schriftwechselkontrolle auszunehmen.

Zu § 15 Pakete

Die Regelung entspricht inhaltlich § 11 a.F.

Zu § 16 Telefongespräche

Die Regelung entspricht inhaltlich § 12 a.F.

Zu § 17 Andere Formen der Telekommunikation

Die Bestimmung trägt zum einen der fortschreitenden Entwicklung der Kommunikationsmedien und zum anderen einem sich verändernden Kommunikations- und Informationsverhalten Rechnung. Durch die Formulierung „andere Formen der Telekommunikation“ soll die Möglichkeit der Nutzung von derzeit noch nicht verbreiteten Telekommunikationsformen für die Zukunft offengehalten werden. Nach derzeitigem Stand der technischen Entwicklung ist insbesondere an E-Mails, Videotelefonie, E-Learning, Internet, Intranet etc. zu denken.

In Absatz 1 wird festgelegt, dass die Einrichtungen des Maßregelvollzugs die Nutzung neuer Kommunikationsmedien fördern und einrichten soll. Andere Formen der Telekommunikation können jedoch nur zugelassen werden, wenn die damit verbundenen abstrakten Gefahren für die Sicherheit der Einrichtung auch tatsächlich beherrschbar sind.

Die individuelle Nutzungsgestattung kann nach Absatz 2 im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 18 beschränkt werden. Die konkreten Rahmenbedingungen für die Nutzung neuer Kommunikationsmedien sind in der Hausordnung der jeweiligen Einrichtung festzulegen.

Zu § 18 Eingriffe in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, in die Informations- und Besuchsrechte und den persönlichen Besitz

Die Regelung entspricht inhaltlich § 9 a.F. Beschränkungen bei der Nutzung von anderen Formen der Kommunikation (§ 17) unterfallen nunmehr ebenfalls der Einzelfallprüfung.

Zu § 19 Dokumentation von Eingriffen

Die Regelung entspricht inhaltlich § 14 a.F. Zudem wird ergänzend mitaufgenommen, dass Beschränkungen der Nutzung anderer Formen der Telekommunikation von der Einrichtung zu dokumentieren sind (Nummer 4).

Zu § 20 Geschäftsverbot

In der Hausordnung der beiden schleswig-holsteinischen Einrichtungen des Maßregelvollzugs ist ein generelles Verbot von Rechtsgeschäften (Kauf-, Tausch- und Schenkungsverträge) mit Erlaubnisvorbehalt geregelt, um schwächere Patienten vor einer Übervorteilung zu schützen sowie das Erreichen der Ziele des Maßregelvollzugs zu unterstützen. Dazu ist eine gesetzliche Regelung für notwendig erachtet worden, da die Verbotsregelung einen wesentlichen Eingriff in die Grundrechte der untergebrachten Menschen darstellt und folglich einer Ermächtigungsgrundlage bedarf. Mit der im Gesetzentwurf aufgenommenen Regelung wird das Maßregelvollzugsgesetz klarstellend um eine ausdrückliche Gesetzesgrundlage ergänzt. Neben dem

Grundsatz des Verbotes soll durch die Bestimmung in Satz 2 die Möglichkeit eingeräumt werden, Ausnahmeregelungen für Geschäfte zwischen untergebrachten Menschen im Rahmen der Hausordnung zu treffen.

Die Änderung greift eine Forderung der Besuchskommission auf.

Zu § 21 Ordnung in der Einrichtung des Maßregelvollzugs

Die Regelung entspricht inhaltlich § 15 a.F.

Zu § 22 Besuchskommission

Die Regelung entspricht inhaltlich § 16 a.F.

Im Gesetzentwurf wird von der Bestellung einer Patientenfürsprecherin oder eines Patientenfürsprechers, die nicht in einer Einrichtung des Maßregelvollzugs beschäftigt sind (Anliegenvertretung), abgesehen. Die Vertretung der Belange und Anliegen der untergebrachten Menschen wird zukünftig durch die Besuchskommission wahrgenommen.

Der Gesetzentwurf sieht nach Absatz 3 eine Erhöhung der Anzahl der Mitglieder der Besuchskommission vor. Die Besuchskommission setzt sich derzeit aus fünf Mitgliedern zusammen – wobei die Gruppe der Betroffenen und Angehörigen noch keine Berücksichtigung gefunden hat. Mit Einführung von Nummer 5 soll nunmehr auch eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Kreis psychiatrieerfahrener Menschen in die Kommission aufgenommen werden und Belange und Anliegen der im Maßregelvollzug untergebrachten Menschen vertreten. Die Perspektive einer Vertreterin oder eines Vertreters aus dem Kreis psychiatrieerfahrener Menschen kann für die Tätigkeit der Besuchskommission eine große Bereicherung darstellen und trägt auch dem Grundgedanken „Nicht über uns ohne uns.“ Rechnung. Im Bereich PsychKG sind mit der Aufnahme eines Psychiatrie-Erfahrenen als Mitglied der Besuchskommission bereits gute Erfahrungen gemacht worden.

In Absatz 6 wird ein Verweis auf die Regelungen des § 96 Landesverwaltungsgesetz angeführt. Dieser Verweis soll für Rechtsklarheit über den Umfang der Verschwiegenheitspflicht sorgen und offene Fragen zum Genehmigungserfordernis bzw. zu Versagensgründen sowie zur Zuständigkeit hinsichtlich der Erteilung einer Genehmigung klären.

Abschnitt 3 Finanzielle Regelungen

Zu § 23 Verfügung über Eigengeld, Barbeträge, Konten

Die Bestimmung in Absatz 1 regelt die Verfügung über Eigengeld des untergebrachten Menschen. Hierbei ist eine vorherige Zustimmung der Einrichtung erforderlich.

Absatz 2 setzt einen Anspruch des Patienten auf die Gewährung eines angemessenen Barbetrags zur persönlichen Verfügung fest. Die Einrichtung kann dabei im Rahmen der Hausordnung die Größenordnung festlegen.

Nach Absatz 3 ist die Einrichtung verpflichtet, die Gelder der untergebrachten Menschen zu verwalten und auf von ihnen für Patienten geführte Konten gutzuschreiben. Erfasst werden alle Gelder, die der untergebrachte Mensch bei Aufnahme als Bargeld einbringt oder als Arbeitsentgelt, Zuwendung oder sonstige Gelder während der Unterbringung erhält. Die Verfügungsberechtigung über das Konto liegt ausschließlich beim Patienten oder seiner gesetzlichen Vertretung.

In Absatz 4 wird die mögliche Verfügungsbeschränkung seitens der Einrichtungen über Eigengeld, Bargeld oder das Eigengeldkonto festgelegt. Eine Beschränkung ist jedoch nur in den angeführten Ausnahmefällen vorzunehmen.

Zu § 24 Taschengeld

§ 24 regelt die Voraussetzungen für die Gewährung eines Taschengeldes. Das Taschengeld bestimmt sich nach den Grundsätzen und Maßstäben von § 27b Absatz 2 und § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII i.V.m. § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII. Die untergebrachten Menschen sollen eine Mindestausstattung zur Befriedigung solcher Bedürfnisse erhalten, die über die Grundversorgung durch die Einrichtung hinausgeht. Darüber hinaus soll durch die Gewährung von Taschengeld verhindert werden, dass bedürftige Patienten in ein Abhängigkeitsverhältnis mit Mitpatienten geraten. In Satz 2 wird eine Verfügungsbeschränkung bei Gefährdung der Ziele der Unterbringung festgelegt.

In der derzeitigen Praxis erfolgt bereits die Auszahlung eines angemessenen Taschengeldes an die untergebrachten Patienten. Nunmehr wird dies im Maßregelvollzugsgesetz abgebildet.

Zu § 25 Arbeitsentgelt, Zuwendungen

§ 25 enthält konkrete Bestimmungen zu den Bereichen Arbeitsentgelt und Zuwendungen.

Mit dem Begriff „wirtschaftlich ergebige Arbeit“ ist eine Arbeitstätigkeit gemeint, die dem untergebrachten Menschen in Freiheit ein ausreichendes Einkommen ermöglichen würde. Diese Begrifflichkeit wird ebenfalls im Bereich des Strafvollzugs verwendet.

Zu § 26 Überbrückungsgeld

Um den Übergang aus dem Maßregelvollzug in ein selbstbestimmtes Leben zu vereinfachen, ist für den untergebrachten Menschen eine finanzielle Rücklage zu bilden,

so dass der Patient während der ersten vier Wochen nach seiner Entlassung über erforderliche wirtschaftliche Mittel verfügt, um für den eigenen Lebensunterhalt sowie den seiner Unterhaltsberechtigten sorgen zu können. Die finanzielle Rücklage erfolgt durch zwangsweises Ansparen eines Geldbetrages, der aus den Einnahmen nach § 25 gebildet und von der Einrichtung bis zur Entlassung verwaltet wird. Die Höhe des Betrages richtet sich nach den Bestimmungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (§ 28). Das Überbrückungsgeld aus Zeiten im Strafvollzug ist nach Absatz 1 Satz 3 für den Patienten weiter anzulegen.

Absatz 2 regelt die Modalitäten der Verwaltung des Überbrückungsgeldes durch die Einrichtung.

Absatz 3 regelt die Fälligkeit und damit die Auszahlung des Überbrückungsgeldes. Nach Absatz 3 Satz 1 ist das Überbrückungsgeld bei der Entlassung dem Patienten oder der gesetzlichen Vertretung zur Verfügung zu stellen, d.h. in der Regel in bar auszuzahlen. Der Betrag kann gemäß Absatz 3 Satz 2 ebenfalls vorzeitig in Anspruch genommen werden. Zudem wird durch Absatz 3 Satz 3 eine treuhänderische Überweisung an die Bewährungshilfe oder an Unterhaltsberechtigte ermöglicht. Hierbei ist die Zustimmung des untergebrachten Menschen erforderlich.

Bei der Ausgestaltung des Überbrückungsgeldes ist der untergebrachte Mensch oder die gesetzliche Vertretung mit einzubinden (Absatz 4).

Mangels einer eigenen Regelungskompetenz des Landes für den Pfändungsschutz des Überbrückungsgeldes verweist Absatz 5 auf die fortgeltenden Regelungen in § 51 Absatz 4 und 5 StVollzG.

Abschnitt 4 Sicherungsmaßnahmen

Zu § 27 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

Die Regelung entspricht inhaltlich § 5a a.F.

Zu § 28 Durchsuchung

Die Bestimmung stimmt inhaltlich mit § 6 a.F. überein.

Durch den Zusatz „einschließlich der am Körper getragenen Kleidung“ wird in Absatz 1 die Durchsuchung von Kleidung der untergebrachten Menschen ermöglicht, um die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung aufrecht zu erhalten. Insbesondere nach der Rückkehr von bestimmten Lockerungen, wie alleinigen Ausgängen, kann eine Durchsuchung der Kleidung erforderlich sein. Die klarstellende Formulierung soll der bereits heute geübten Praxis eine eindeutige rechtliche Grundlage verschaffen. Für eine mit teilweiser oder vollständiger Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung bleibt es bei den bestehenden Bestimmungen in Absatz 3.

Absatz 4 regelt die allgemeine Durchsuchung oder Absuchung von Patientinnen und Patienten bei der Aufnahme in die Einrichtung oder nach der Abwesenheit von der Station (beispielsweise Wahrnehmung von Tätigkeiten in Werkbereichen) sowie außerhalb der Einrichtung im Rahmen von Lockerungen. Mit dem Begriff „absenden“ ist eine Absuchung mittels technischer Hilfsmittel zu verstehen. Sie stellt eine Überwachungsmaßnahme ohne Eingriff in den Intimbereich dar. Durch diese Kontrollen samt Einsatz von Detektoren soll der Einschleusung gefährlicher Gegenständen wie auch Alkohol oder Drogen noch effizienter als bisher begegnet werden, um die Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung zu gewährleisten. In Folge der Rechtsprechung des BVerfG und des EGMR zur Entkleidungsdurchsuchung muss auch bei einer allgemeinen Anordnung es in Einzelfällen möglich sein, von einer Entkleidungsdurchsuchung abzusehen, etwa, weil der Untergebrachte außerhalb der Einrichtung der ständigen Überwachung durch Beschäftigte unterlag (BVerfG, Beschl. v. 27.3.2019 - 2 BvR 2294/18 Rn 18; Beschl. v. 5.11.2016 - 2 BvR 6/16 Rn 30; EGMR v. 27.11.2012 – 17982/03).

Zu § 29 Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen

In § 29 Absatz 1 wird geregelt, dass dem Grundsatz nach auf Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen verzichtet werden soll. Sofern im Rahmen der Unterbringung auf Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen doch zurückgegriffen werden muss, sind die Maßnahmen als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zumindest so wirksam, angemessen und schonend wie möglich durchzuführen. Es ist in den Einrichtungen sicherzustellen, dass bei der Anwendung von Zwang das nach dem aktuellen medizinischen Stand am wenigsten eingreifende geeignete Mittel zur Verfügung steht (beispielsweise die Bereitstellung von Isolierungsräumen). Die Mittel und Praktiken in der Psychiatrie sind in der Form weiterzuentwickeln, dass unmittelbarer Zwang zukünftig verhindert werden kann. In den Einrichtungen sind für das gesamte Fachpersonal interdisziplinäre Fortbildungen, insbesondere für die Bereiche Deeskalation, Aggressionshandhabung, gewaltfreie Kommunikation und Partizipation, anzubieten. Auch sind die Einzelbetreuung und die Ausgestaltung einer professionellen Begleitung und Betreuung vermehrt in den Fokus zu stellen, um Krisensituationen deutlich zu reduzieren und die Ausübung von Zwang zu vermeiden. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls die S3-Leitlinie der DGPPN „Verhinderung von Zwang: Prävention und Therapie aggressiven Verhaltens bei Erwachsenen“ zu berücksichtigen. Darin legt die DGPPN einen Katalog an Empfehlungen vor, die zur Deeskalation von gefährlichen Situationen sowie zur Vermeidung von Zwang gegen Menschen mit psychischen Störungen beitragen. Als präventive Maßnahmen werden u.a. genannt: teambezogene Schulungsmaßnahmen, Behandlungsvereinbarungen, regelhafte Einbeziehung von Angehörigen, kooperative Entscheidungsfindung mit betroffenen Menschen, unabhängige Beschwerdeinstanzen oder Krisendienste. Diese und weitere Handlungsmöglichkeiten sind im Rahmen der Unterbringung primär heranzuziehen.

Nach Absatz 2 ist die Anordnung von Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen unter der Voraussetzung zulässig, dass diese Maßnahmen zur Sicherung des Zwecks der Unterbringung, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung unerlässlich sind. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist dabei stets zu beachten. Es handelt sich bei der Aufzählung der Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen um keine abschließende Aufzählung.

Nach Nummer 1 dürfen dem untergebrachten Menschen nur solche Gegenstände weggenommen oder nicht ausgehändigt werden, die er für eine Selbstverletzung oder Fremdgefährdung nutzen könnte.

Ferner wird mit der Nummer 2 die Beobachtung des untergebrachten Menschen als Sicherungs- und Zwangsmaßnahme eingeführt. Dabei handelt es sich nicht um die regelmäßig im Krankenzimmer stattfindende Sichtung des untergebrachten Menschen, sondern um die Beobachtung von Betroffenen bei Vorliegen von Gefährdungssituationen (u.a. Selbsttötungs- und Selbstverletzungsgefahr). Dies stellt einen Eingriff in die Privatsphäre dar. Die Beobachtung hat unmittelbar durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Einrichtung zu erfolgen.

Eine Absonderung gemäß Nummer 3 meint die räumliche Trennung eines untergebrachten Menschen von anderen Patientinnen und Patienten. Die räumliche Trennung kann in einem besonderen Teil der Einrichtung, in gesonderten Räumlichkeiten oder im Patientenzimmer (Räume mit normaler Ausstattung, nicht zu verwechseln mit Isolierungsräumen) vorgenommen werden. Die Absonderung stellt einen massiven Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des untergebrachten Menschen dar und sollte daher auf die kürzest mögliche Dauer beschränkt werden. Die Maßnahme muss zudem in engen Zeitabständen überprüft werden, um frühestmöglich eine Lockerung herbeizuführen. Es sollte vermieden werden, dass durch ständige Absonderung wie auch unzureichende zwischenmenschliche Kontakte und ohne jegliche Beschäftigungsmöglichkeiten negative Auswirkungen auf den psychischen Gesundheitszustand des untergebrachten Menschen entstehen.

Das Festhalten wird unter Nummer 4 als eigenständige Sicherungs- und Zwangsmaßnahme eingeführt. Hierunter ist die Immobilisierung des untergebrachten Menschen mittels körperlicher und verbal begleitender Technik durch geeignetes Personal zu verstehen (bspw. „physical restraint“ in Großbritannien). Das Festhalten soll hier als eigenständige Technik zur Anwendung kommen und den medizinisch geltenden Leitlinien entsprechen. Grundsätzlich soll das Festhalten im Stehen oder Sitzen erfolgen. Liegend auf dem Boden sollte nur dann festgehalten werden, wenn anderweitig keine ausreichende Sicherheit zu gewährleisten ist. Schmerzverursachende Hebeltechniken sind zu vermeiden. Ebenfalls ist zusätzlich ausgeübter Druck auf Brustkorb, Bauch oder Hüfte zu vermeiden, um Atmung und Blutzirkulation nicht zu beeinträchtigen (vgl. S3-Leitlinie der DGPPN „Verhinderung von Zwang: Prävention und Therapie aggressiven Verhaltens bei Erwachsenen“, S. 222). Teilweise wird

diese Form der Beschränkung der Bewegungsfreiheit von untergebrachten Menschen als weniger einschneidend empfunden als beispielsweise ein Eingriff durch mechanische Hilfsmittel.

In Absatz 3 wird die Regelung getroffen, dass Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen dem untergebrachten Menschen in verständlicher Form anzukündigen und zu begründen sind. Damit wird der Forderung des Bundesverfassungsgerichts nachgekommen (BVerfGE 128, 282, 313).

Angesichts der Eingriffsschwere und zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wird in Absatz 4 festgelegt, dass Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen nur zulässig sind, wenn sie von einer Ärztin oder einem Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie aufgrund eigener Untersuchung angeordnet werden. Nur dies entspricht auch den völkerrechtlichen Maßgaben, den internationalen Menschenrechtsstandards und den fachlichen Standards der Psychiatrie (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23. März 2011 – 2 BvR 882/09, Rn. 66 m.w.N.).

Nach Absatz 5 können die Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen bei Gefahr im Verzug auch von therapeutischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorläufig durchgeführt werden. Die ärztliche Anordnung ist unverzüglich herbeizuführen.

Zu § 30 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Die Regelungen des § 30 werden insbesondere vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (BVerfG, Urt. v. 24. Juli 2018 – 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) angepasst.

In Absatz 1 und 2 werden die Voraussetzungen festgelegt, nach denen die Anwendung besonderer Sicherungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zulässig sind.

Wegen der Schwere der mit diesen besonderen Sicherungsmaßnahmen verbundenen Grundrechtseingriffe sind die Maßnahmen abschließend in Absatz 3 aufgeführt. Hiermit soll dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot entsprochen werden.

Die Unterbringung in einem besonderen Raum ohne gefährdende Gegenstände (Absatz 3 Nummer 1) ist eine besondere Form der Isolierung und erfolgt in einem speziellen Raum für akute Krisenfälle, welcher entweder leer oder reizarm nur mit wenigen Gegenständen (Matratze, Schaumgummi-Möbel, Toilette) ausgestattet ist, die weder für eine Selbstverletzung noch für eine Fremdgefährdung genutzt werden können. Die Dauer des Aufenthalts in diesen besonderen Räumlichkeiten sollte in Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf das erforderliche Maß beschränkt werden.

Mit Absatz 3 Nummer 2 wird die sedierende Medikation als besondere Sicherungsmaßnahme eingeführt. Es ist ein Bezug zur medizinischen Begrifflichkeit für den Um-

stand der Ruhigstellung durch Medikamente hergestellt worden. Die sedierende Medikation ist lediglich in Akutsituationen zur Gefahrenabwehr einzusetzen und im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung als milderer Mittel zur Fixierung heranzuziehen. Darüber hinaus ist die sedierende Medikation von einer ärztlichen Zwangsbehandlung abzugrenzen. Der sedierenden Medikation als besondere Sicherungsmaßnahme liegt der Grundgedanke der schnellen Krisenbewältigung bzw. der Gefahrenabwehr zu Grunde, wohingegen bei der ärztlichen Zwangsbehandlung die Behandlungskomponente im Vordergrund steht. Die ärztliche Zwangsbehandlung erstreckt sich über einen längeren Zeitraum mit dem Ziel, die angestrebten Behandlungsziele zu erreichen.

Die Fixierungsmaßnahme (Absatz 3 Nummer 3) ist die intensivste Form der Freiheitsentziehung und liegt vor, wenn dem untergebrachten Menschen seine Bewegungsfreiheit durch das Festbinden der Gliedmaßen an ein Krankenbett (fast) vollständig genommen wird. In Nummer 3 wird eine Klarstellung dahingehend vorgenommen, dass unter dem Begriff Fixierungsmaßnahme alle Formen der Fixierung durch mechanische Hilfsmittel zu verstehen sind und die Maßnahme zwangsläufig eine medikamentöse Sedierung sowie nach medizinisch fachlicher Abwägung und entsprechend der Erfordernisse des Einzelfalls eine Thromboseprophylaxe beinhaltet. Fixierungsmaßnahmen werden in der Praxis in den unterschiedlichsten Formen vorgenommen (1-Punkt- bis 7-Punkt-Fixierung), wobei in der Regel die 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung zur Anwendung kommt. In Hinblick auf die Beschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit von untergebrachten Menschen sowie die Intensität des Eingriffes bestehen zwischen den einzelnen Fixierungsformen jedoch nur marginale Unterschiede, sodass die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für alle Fixierungsformen gelten.

Grundsätzlich sind – wie Absatz 4 festlegt – Menschen, die von einer besonderen Sicherungsmaßnahme betroffen sind, in geeigneter Weise zu überwachen und betreuen. Hiermit soll der WHO-Empfehlung entsprochen werden, wonach es während der Anwendung besonderer Sicherungsmaßnahmen grundsätzlich einen aktiven und persönlichen Kontakt mit den betroffenen Menschen geben muss.

Nach Absatz 4 Satz 2 hat im Nachgang der besonderen Sicherungsmaßnahmen eine Nachbesprechung zu erfolgen, in welcher gemeinsam mit dem betroffenen Menschen die Gründe sowie der Vollzug der Maßnahme umfassend erörtert werden und der untergebrachte Mensch somit einen sensiblen Umgang im Hinblick auf seinen körperlichen sowie seelischen Zustand erhält. Zudem sollten im Rahmen dieses Gespräches zukünftige Gestaltungsmöglichkeiten gemeinsam diskutiert und ggf. mit dem betroffenen Menschen vereinbart werden, beispielsweise alternative und auf die Bedürfnisse des untergebrachten Menschen abgestimmte Methoden, Ausgestaltung der Sitzwache im Falle einer erneuten Fixierungsmaßnahme. Darüber hinaus sollten auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei Fixierungsmaßnahmen eingesetzt werden, von der Einrichtung die Möglichkeit erhalten, sich über den Arbeitseinsatz im

Rahmen von Fixierungen und damit einhergehenden möglichen Arbeitsbelastungen in Nachbesprechungen auszutauschen.

Darüber hinaus ist für eine nicht nur kurzfristige oder sich wiederholende Fixierungsmaßnahme als besondere Sicherungsmaßnahme nunmehr eine vorherige Anordnungsentscheidung des zuständigen Gerichtes erforderlich. Dies ist Ausfluss von Art. 104 Absatz 2 GG und wird in Absatz 5 geregelt. Bei der Fixierungsmaßnahme handelt es sich im Verhältnis zu allen mit dem Vollzug im Regelfall verbundenen Maßnahmen und Beschränkungen um eine eigenständige Freiheitsentziehung mit neuer Eingriffsqualität, die dem Richtervorbehalt unmittelbar aus Art. 104 Absatz 2 Satz 1 GG unterliegt (vgl. BVerfG, Ur. v. 24. Juli 2018 – 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, Rn. 69 f.). Der Richtervorbehalt dient der verstärkten Sicherung des Grundrechts aus Art. 2 Absatz 2 Satz 2 GG und zielt auf eine vorbeugende Kontrolle der Maßnahme durch eine unabhängige und neutrale Instanz ab (vgl. BVerfGE 105, 239 <248>; 77, 1 <51>).

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes handelt es sich bei einer Fixierungsmaßnahme bereits um eine nicht nur kurzfristige Maßnahme, wenn sie absehbar die Dauer von ungefähr einer halben Stunde überschreitet (vgl. BVerfG, Ur. v. 24. Juli 2018 – 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, Rn. 68).

Der Antrag auf richterliche Entscheidung ist von der Einrichtung zu stellen. Dem Antrag ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen.

Eine nachträgliche richterliche Entscheidung nach Absatz 6 ist nur dann zulässig, wenn der mit der Freiheitsentziehung verfolgte verfassungsrechtlich zulässige Zweck nicht erreichbar wäre, sofern der Maßnahme die richterliche Entscheidung vorausgehen müsste (vgl. BVerfGE 22, 311 <317>; 105, 239 <248> m.w.N.). Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GG fordert in einem solchen Fall, die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen, wobei mit dem Merkmal „unverzüglich“ ein Handeln ohne jede Verzögerung, die sich nicht aus sachlichen Gründen rechtfertigen lässt, gemeint ist (vgl. BVerfGE 10, 302 <321>; 105, 239 <249>). Hiervon ist abzusehen, wenn die Fixierungsmaßnahme bereits beendet worden ist und die Notwendigkeit einer erneuten Fixierungsmaßnahme nicht zu erwarten ist („Wiederholungsgefahr“) oder bei Anordnung der Fixierungsmaßnahme zuverlässig davon auszugehen ist, dass die Fixierung innerhalb einer Stunde beendet sein wird und eine Notwendigkeit zur Wiederholung nicht besteht.

Aus dem Freiheitsgrundrecht nach Art. 2 Absatz 2 Sätze 2 und 3 i.V.m. Art. 104 Absatz 1 Satz 1 GG folgt die Verpflichtung, den untergebrachten Menschen nach Beendigung einer Fixierungsmaßnahme auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Maßnahme nachträglich gerichtlich überprüfen zu lassen. Dies wird nunmehr in Absatz 6 Satz 4 geregelt. Somit kann gewährleistet werden, dass der untergebrachte Mensch die Kenntnis darüber hat, dass auch noch nach Erledigung der Maßnahme eine gerichtliche Überprüfung herbeigeführt werden kann (vgl.

BVerfG, Urt. v. 24. Juli 2018 – 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, Rn. 85, 104). Die nachträgliche Hinweispflicht erstreckt sich dabei nicht auf sämtliche Fixierungsmaßnahmen, sondern wird auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen die Fixierungsmaßnahme nicht richterlich angeordnet bzw. genehmigt worden sind.

Für Fixierungsmaßnahmen ist nach Absatz 7 eine Betreuung durch unmittelbaren Sicht- und Sprechkontakt durch geschultes Personal der Einrichtung sicherzustellen. Eine solche unmittelbare und ununterbrochene Präsenz des Einrichtungspersonals ist durch den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) als Standard festgelegt. Ebenso formuliert die DGPPN in ihren Leitlinien, dass es bei Fixierungen als erforderlich angesehen wird, eine kontinuierliche 1:1-Überwachung mit persönlichem Kontakt für die Dauer der Maßnahme zu gewährleisten (vgl. S3–Leitlinie „Verhinderung von Zwang: Prävention und Therapie aggressiven Verhaltens bei Erwachsenen“ der DGPPN, S. 226; Jahresbericht 2017 der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, S. 27; CPT Standards für Zwangsmaßnahmen in psychiatrischen Einrichtungen für Erwachsene). Nur durch die persönliche Begleitung durch geschultes Personal, die sich unmittelbar in der Nähe des fixierten Menschen befinden, kann eine umfassende Betreuung und Unterstützung gewährleistet und das hohe Verletzungspotenzial reduziert werden. Zudem kann durch diese Form der Begleitung zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkannt werden, wann eine Fixierungsmaßnahme zu beenden ist. Ausnahmen hiervon sind für den Fall vorgesehen, dass auf Wunsch des untergebrachten Menschen oder in medizinischen Ausnahmefällen darauf verzichtet wird, insbesondere da einige psychische Störungen durch eine dauerhafte Präsenz des geschulten Personals sogar verschlimmert werden können. Für den Fall einer Verweigerung der persönlichen Begleitung ist eine den o.g. Grundsätzen entsprechende Betreuung auf anderem Wege sicherzustellen. Dabei ist eine akustische und optische Wahrnehmung auf unmittelbarem Wege zu gewährleisten. Der Einsatz von technischen Hilfsmitteln (Videoüberwachung) ist unzulässig.

Zudem wird in Absatz 7 Satz 3 als einzuhaltenden Standard festgelegt, dass Fixierungsmaßnahmen ausschließlich in gesonderten Räumen stattfinden sollen und der betroffene Mensch in einer solchen sensiblen Situation von anderen Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besuchern abzuschirmen ist.

Absatz 8 legt eine besondere Dokumentationspflicht fest. Als Vorwirkung der grundrechtlichen Garantie effektiven Rechtsschutzes ergibt sich aus Art. 2 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. Art. 19 Absatz 4 GG die Notwendigkeit, die unter Nummer 1 bis 8 angeführten Aspekte zu dokumentieren. Unabhängig von der Garantie effektiven Rechtsschutzes ist die Dokumentation auch zur Sicherung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs geboten und dient ferner als Instrument der verbesserungsorientierten Qualitätskontrolle und Evaluation (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23. März 2011 – 2 BvR 882/09, Rn. 67; BVerfG, Urt. v. 24. Juli 2018 – 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, Rn. 84).

Zu § 31 Unmittelbarer Zwang

Die Regelung entspricht inhaltlich § 8 a.F.

Abschnitt 5 Vollzugslockerungen, offener Vollzug, Bewährung**Zu § 32 Vollzugslockerungen, offener Vollzug**

Die Bestimmungen zu Vollzugslockerungen und dem offenen Vollzug nach § 17 a.F. werden in § 32 wie folgt geändert:

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des OLG Schleswig vom 9. April 2008 (AZ: 2 VollzWs 42/08) wird in Absatz 1 Nummer 1 eine Anpassung an die obergerichtliche Rechtsprechung vorgenommen. Demnach bedarf es nicht der im geltenden Recht niedergelegten Förderung der Ziele des Maßregelvollzugs, sondern vielmehr müssen Lockerungen bereits bei neutralen Auswirkungen für den Therapieverlauf gewährt werden. Ein Ablehnungsgrund für eine Gewährung von Vollzugslockerungen ist folglich die gefährdete Zielerreichung, die es mit konkreten Anknüpfungstatsachen zu belegen gilt, und nicht mehr die fehlende Förderung der Zielerreichung. Damit wird die seit 2008 geltende obergerichtliche Auslegung nunmehr auch im Gesetz abgebildet. In der Anwendung der Auslegung hat es seither keine Problemlagen gegeben, die ein Abweichen von der obergerichtlichen Rechtsprechung in der Gesetzesänderung notwendig machen könnte. Die Auslegung hat sich bewährt und entspricht auch inhaltlich der Struktur eines Maßregelvollzugs, der durch therapeutische Maßnahmen in möglichst kurzer Zeit auf das Leben nach dem Maßregelvollzug vorbereitet.

In Absatz 2 Nummer 2b wird der Begleitausgang als weitere Vollzugslockerung mitaufgenommen. Nummer 5 entspricht der Regelung in § 17 Absatz 3 a.F. und wird aus Gründen der Gesetzessystematik in Absatz 2 aufgenommen.

Die Bestimmung in Absatz 5 dient der Förderung und Vorbereitung der Wiedereingliederung auch mithilfe der erforderlichen Lockerungen. Sie ist an die Regelung in § 59 Absatz 4 LStVollzG SH angelehnt. Von einer vom Gericht in Aussicht gestellten Entlassung kann ausgegangen werden, wenn ein Hinweis in schriftlicher Form seitens des Gerichts vorliegt.

Im Übrigen entsprechen die Regelungen in § 32 Absatz 2, 3 und 4 inhaltlich denen in § 17 Absatz 2, 2a und 4 a.F.

Zu § 33 Weisungen, Widerruf von Vollzugslockerungen und des offenen Vollzugs

Die Regelung entspricht inhaltlich § 18 a.F.

Zu § 34 Beteiligung der Strafvollstreckungsbehörde

Die Regelung entspricht inhaltlich § 19 a.F.

Zu § 35 Anregung einer Aussetzung zur Bewährung oder zur Erledigung der Maßregel

Die Regelung entspricht inhaltlich § 20 a.F.

Abschnitt 6 Gerichtlicher Rechtsschutz**Zu § 36 Gerichtliches Verfahren und Rechtsbehelfe**

Die Bestimmung verweist auf die Regelungen von § 138 Absatz 3 StVollzG – so wie es die Regelung in § 21 a.F. vorsieht. Die zusätzliche Hereinnahme von § 138 Absatz 4 StVollzG ist der Tatsache geschuldet, dass in Fällen der vorherigen gerichtlichen Anordnung oder gerichtlichen Genehmigung dieser Verweis angebracht ist. Wenngleich kein Raum für eine eigenständige landesrechtliche Regelung besteht, so soll dem Rechtsanwender hierdurch das Anwenden geltender Normen erleichtert werden.

Dritter Teil Datenschutz

Die vorliegende Anpassung der datenschutzrechtlichen Vorschriften im Bereich Maßregelvollzug dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 89; L 127 vom 23.5.2018, S. 9) (Richtlinie (EU) 2016/680). Die Richtlinie (EU) 2016/680 findet auch auf den Maßregelvollzug als Teil der Strafvollstreckung Anwendung.

Zu § 37 Datenverarbeitung

Die Regelung in Absatz 1 greift § 22 Absatz 2 a.F. auf und bestimmt grundlegend die Zulässigkeit der Datenverarbeitung durch die Einrichtung des Maßregelvollzugs sowie durch die Aufsichtsbehörde. In Absatz 2 wird Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist lediglich im beschränkten Maße möglich. Die Daten sind aufgrund ihres Inhalts besonders sensibel zu behandeln. Unter besondere Kategorien personenbezogener Daten sind Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische

Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten und Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung zu verstehen.

Nach Absatz 3 ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über Besucherinnen und Besucher, Geschädigte wie auch Verwandte und Personen aus dem sozialen und beruflichen Umfeld des untergebrachten Menschen im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Grenzen zulässig. Die Regelung in Absatz 3 greift dabei § 22 Absatz 3 a.F. auf.

Zu § 38 Datenerhebung bei untergebrachten Menschen und Dritten

Die Bestimmung regelt die Erhebung von personenbezogenen Daten bei der untergebrachten Person sowie bei Dritten.

In Satz 1 wird der Grundsatz der Direkterhebung verwirklicht, wonach eine Erhebung personenbezogener Daten grundsätzlich unter der Mitwirkung der betroffenen Person zu erfolgen hat. Die Regelung ist somit unmittelbar Ausfluss des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Absatz 1 GG i.V.m. Art. 1 Absatz 1 GG. Die betroffene Person soll grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung personenbezogener Daten bestimmen.

Die Erhebung von personenbezogenen Daten bei Dritten greift stärker in die Rechte der untergebrachten Personen ein, da die betroffene Person in der Regel darüber keine Kenntnis und folglich keinen Einfluss auf die Preisgabe und Verwendung der Daten hat. Aus diesem Grund bindet Satz 2 diese Art der Erhebung an strengere Voraussetzungen. Danach ist eine Erhebungsbefugnis bei Dritten nur gegeben, wenn die Daten zur Beurteilung des Gesundheitszustands oder zur Eingliederung der untergebrachten Person erforderlich sind und eine Erhebung bei der betroffenen Person nicht möglich ist.

Zu § 39 Datenübermittlung

Die Regelung in Absatz 1 entspricht § 23 Absatz 1 a.F. Die vorgenommene Ergänzung durch Satz 2 trägt der Unterscheidung nach personenbezogenen Daten verschiedener Kategorien, wie dies in Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 vorgegeben wird, Rechnung.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht § 23 Absatz 2 a.F. und wird durch die Ziffern 11 und 12 ergänzt. Nach Ziffer 11 dürfen personenbezogene Daten an Dritte übermittelt werden, soweit dies zur Auswertung der Tätigkeit der Einrichtung und der Tätigkeit der Beschäftigten der Einrichtung zu organisatorischen oder statistischen Zwecken erforderlich ist. Ebenfalls ist nach Nummer 12 eine Datenübermittlung zur Vorberei-

tung und Sicherstellung einer sachgerechten Nachsorge nach der Entlassung zulässig. Eine Ergänzung im Hinblick auf besondere Kategorien personenbezogener Daten wird vorliegend in Satz 2 vorgenommen.

Absatz 3 regelt die Zulässigkeit der Datenübermittlung für die Bereiche Aktenvorlagereisen, parlamentarische Anfragen sowie Eingaben der untergebrachten Patienten und wurde auf Hinweis des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz gegenüber der bisherigen Fassung angepasst

Die Regelung in Absatz 4 Satz 1 stimmt inhaltlich mit § 23 Absatz 3 Satz 1 a.F. überein. Ferner wird in Satz 2 eine Regelung zur Weiterübermittlung der personenbezogenen Daten getroffen.

Absatz 5 regelt die Verantwortlichkeit für die Zulässigkeit der Datenübermittlung. Satz 2 entspricht § 23 Absatz 3 Satz 2 a.F.

Zu § 40 Datenübermittlung für wissenschaftliche Zwecke

Die Bestimmung regelt die Voraussetzungen für die Übermittlung von personenbezogenen Daten zu wissenschaftlichen Zwecken bzw. Forschungszwecken. Es wird auf § 476 StPO Bezug genommen. Danach ist die Übermittlung personenbezogener Daten zulässig, soweit dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist (§ 476 Absatz 1, Nummer 1 StPO), die Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist (§ 476 Absatz 1, Nummer 2 StPO) und das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt (§ 476 Absatz 1, Nummer 3 StPO). Bei der Abwägung nach § 476 Absatz 1, Nummer 3 StPO ist im Rahmen des öffentlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen. Empfänger der übermittelten Daten müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder zur Geheimhaltung Verpflichtete sein, vgl. § 476 Absatz 3 StPO.

Die Übermittlungsmöglichkeit ist im Hinblick auf die technische Entwicklung – anders als es § 476 StPO derzeit vorsieht – auch auf elektronisch gespeicherte Daten erweitert. Die Übermittlung der Daten kann nach § 39 auf elektronischem Weg erfolgen.

Zu § 41 Datenverarbeitung durch optisch-elektronische Einrichtung (Videotechnik)

Die Regelung stimmt mit § 25 a.F. überein. In Absatz 5 Satz 2 wird lediglich eine sprachliche Klarstellung hinsichtlich der Ausnahmeregelung für Aufzeichnungen vorgenommen. Seitens des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz wird darauf hingewiesen, dass mit der Anbringung entsprechender Hinweisschilder die Transpa-

renzpflichten, die sich aus § 31 Landesdatenschutzgesetz ergeben, nicht vollumfänglich erfüllt werden und bittet um Aufnahme dieses Hinweises zumindest in der Gesetzesbegründung, um den MRV-Kliniken einen rechtskonformen Umgang aufzuzeigen.

Zu § 42 Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung

Die Bestimmungen in § 42 tragen Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/680 Rechnung.

Absatz 1 normiert den Grundsatz der verpflichtenden Löschung personenbezogener Daten innerhalb der jeweiligen Löschungsfristen. Die Regelung in Absatz 1 Satz 1 entspricht weitgehend § 22 Absatz 4 a.F.

In Absatz 2 wird eine Löschungsfrist von einem Monat für Aufzeichnungen, die mittels optisch-elektronischer Einrichtungen an der Grenze des Klinikgeländes erstellt wurden, festgelegt. Eine fortlaufende Speicherung oder Aufbewahrung wird nur in Ausnahmefällen ermöglicht, vgl. Satz 2.

Nach Absatz 3 sind erhobene Daten gemäß § 37 Absatz 3 spätestens nach der Entlassung des untergebrachten Menschen zu löschen.

Die Regelung in Absatz 4 folgt aus der gesetzlichen Unschuldsvermutung und setzt eine Löschungsfrist von einem Monat ab Kenntniserlangung fest. Einer weiteren Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten bedarf es nach der Entlassung nicht mehr.

Mit der Bestimmung in Absatz 5 erfolgt eine Umsetzung des Grundsatzes aus Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und d in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680, wonach personenbezogene Daten zu berichtigen sind, wenn sie unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell sind.

Hinsichtlich einer Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten wird in Absatz 6 auf die Regelungen im schleswig-holsteinischen Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) verwiesen.

Zu § 43 Auskunft, Akteneinsicht

Die Regelung in Absatz 1 und 2 entspricht inhaltlich § 24 a.F. mit der Änderung, dass statt „Auf Wunsch“ es nun einleitend „Auf Antrag“ heißt.

Zusätzlich wird den Besuchsdelegationen im neu eingeführten Absatz 3 ein Akteneinsichtsrecht eingeräumt. Der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), der VN-Unterausschuss zur Prävention von Folter (SPT) sowie die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter haben im Rahmen ihrer Besuche einen Anspruch auf alle Informationen, die zur Ausführung ihrer Aufgabe erforderlich sind. Dies umfasst auch die Einsichtnahme in die über die Patienten geführten Akten. Die innerstaatlichen Rechtsgrundlagen des Akteneinsichtsrechtes finden sich für den CPT in Art. 8 Absatz 2 ECPT, für

den SPT in Art. 14 Abs. 1 lit. b OPCAT und für die Nationale Stelle in Art. 2 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe i.V.m. Art. 20 lit. a OPCAT, jeweils in Verbindung mit dem dazugehörigen Ratifizierungsgesetz. Die Einsichtnahme in die Patientenakten ermöglicht den Besuchsdelegationen eine fundierte Beurteilung der Qualität der Gesundheitsversorgung in einer bestimmten Einrichtung der Freiheitsentziehung. Ohne generellen Zugang zu medizinischen Daten ist eine derartige Beurteilung oftmals nicht möglich. Zudem kann auf dieser Grundlage konkreter geprüft werden, ob die Rechte der untergebrachten Menschen gewahrt werden und eine optimale Vollzugsgestaltung sichergestellt wird. Das Akteneinsichtsrecht umfasst grundsätzlich alle Teile der Akten, einschließlich medizinischer Aktenteile, soweit dies zur Ausführung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Mit der festgelegten Einschränkung „soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses erforderlich ist“ soll verdeutlicht werden, dass das Akteneinsichtsrecht nicht unbeschränkt besteht, sondern sich ausschließlich auf den konkret abgegrenzten Aufgabenbereich der jeweiligen Delegation erstreckt. Unterlagen zu Therapiegesprächen sind von dem Akteneinsichtsrecht ausgeschlossen. Das Akteneinsichtsrecht besteht unabhängig von der Einwilligung der betroffenen Patienten. Der Grundrechtsschutz im Hinblick auf die Verhütung von Folter und anderen Formen der Misshandlung ist den gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes und den Bestimmungen über die ärztliche Schweigepflicht überzuordnen. In der derzeitigen Praxis wird die Einsicht in Patientenakten für diese Delegationen bereits gewährt und wird nunmehr zur Klarstellung in die gesetzlichen Regelungen des Maßregelvollzugsgesetzes aufgenommen.

Zu § 44 Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften

Soweit für den Datenschutz im Maßregelvollzug in diesem Gesetz nicht etwas Abweichendes geregelt ist, finden gemäß § 44 die Regelungen im Abschnitt 3 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) Anwendung.

Vierter Teil Kosten der Unterbringung

Zu § 45 Kosten der Unterbringung

Im derzeitige Maßregelvollzugsgesetz sieht § 26 a.F. vor, dass das Land Schleswig-Holstein Kostenträger ist. Eine konkretere Ausgestaltung der Kostenregelung ist nicht vorgenommen worden. Vor diesem Hintergrund kam es in der Vergangenheit im Rahmen der Beleihung immer wieder zu Unklarheiten und Unstimmigkeiten in Bezug auf die Kostenerstattung und Personalausstattung der Einrichtungen. Die eingefüg-

ten Regelungen sollen die Verantwortung durch die Fach- und Rechtsaufsicht hinsichtlich Budgetierung, Ist-Kostenerstattung und Personal- und Sachausstattung nunmehr bestimmen.

Die Festlegung des jährlichen Personal- und Sachkostenbudgets erfolgt in Form eines Bescheides seitens des für den Maßregelvollzug zuständigen Ministeriums.

Die Regelung dient der Rechtsklarheit und wird in dieser Form bereits in der Praxis umgesetzt.

Zu § 46 Kostenbeteiligung

In Absatz 1 Satz 1 erfolgt eine Festlegung zur Kostenbeteiligung. Als Kostenschuldner wird lediglich ein Patient mit regelmäßigen Einkünften herangezogen. Nach Satz 2 steht es im Ermessen der Einrichtung, von untergebrachten Menschen, die einer Selbstbeschäftigung nachgehen, den Kostenbeitrag monatlich im Voraus einzufordern, um so die Realisierung sicherzustellen. Leistungen im Rahmen der Unterbringung werden nach Satz 3 nicht berücksichtigt. Die Regelung in Satz 4 dient dem Vollzugsziel und verdeutlicht den wichtigen Grundgedanken der Wiedereingliederung. Danach darf ein Kostenbeitrag nicht erhoben werden, soweit dies die soziale Integration der untergebrachten Menschen gefährden würde.

Absatz 2 regelt die Höhe und Festsetzung des Kostenbeitrags sowie Einzelheiten der Berechnung. Maßgebend für den konkreten Betrag ist die Regelung aus dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch. Da lediglich die Beträge für Unterkunft und Verpflegung festgesetzt werden, lässt die Regelung in Absatz 2 Satz 2 bei Selbstverpflegung die für die Verpflegung vorgesehenen Beträge entfallen. Bei der Berechnung des Werts der Unterkunft wird nach Absatz 2 Satz 3 auf die von der Aufsichtsbehörde festgesetzte Belegungsfähigkeit abgestellt. Ein Abstellen auf die tatsächliche Belegung wäre aufgrund regelmäßiger Fluktuation ungeeignet.

Die Regelung dient der Rechtsklarheit und wird in dieser Form bereits umgesetzt. Die Erhebung des Kostenbeitrags bleibt weiterhin in der Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörde (in der Regel Staatsanwaltschaft).

Fünfter Teil Schlussvorschriften

Zu § 47 Einschränkung von Grundrechten

Die Bestimmung entspricht dem Zitiergebot des Art. 19 Absatz 1 Satz 2 GG.

Zu § 48 Inkrafttreten

§ 48 regelt das Inkrafttreten des schleswig-holsteinischen Maßregelvollzugsgesetzes. Zugleich bestimmt die Vorschrift, dass das geltende Maßregelvollzugsgesetz außer Kraft tritt.